Bavar.
2497
d

Bavar. 2497 d

Bavar.
2497.d

Bavar 2497 g
Speckner

Rechtliche Blicke

auf

Markungs-

und

Markverrückungsklagen,

in einem

Rechtsfalle

aufgefaßt

von

Joseph Friedrich August von Speckner,

Königl. Baier. Ritter und Advokaten zu München.

Nürnberg, 1817.

In der Steinischen Buchhandlung.

528

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

52

Seinen

Mitbürgern von München

gewidmet.

Hochgeachtete, biedere Mitbürger!

Ich bitte Sie, diese Schrift mit freundlichem Blicke aufzunehmen. Ihnen ist sie geweiht, um eine alte Pflicht, die ich schon von meinen Vätern ererbte, und die durch Ihre Gewogenheit gegen mich vermehrt wurde, nach Kräften zu erfüllen.

Mein Urgroßvater, deßen vom Staatsdienste ermüdetes Alter in Ihren Mauern seine Ruhestätte fand, ließ seinen Sohn Michael von Speckner Churfürstl. Rath und Advokaten zu München, in ihrer Mitte, und Ihr Wohlwollen bereicherte ihn in dem Grade, daß er sich den Landsaßen des Vaterlandes anzuschließen vermochte.

Mein Vater, Joseph Valentin, der als Churfürstl. Regierungsrath und Landrichter zwei Jahrzehende dem Staate gedient hatte, fühlte sich als öffentlicher Sachwalter in Ihre Umgebung gezogen. Ihre großmüthige Aufnahme übertraf jede Erwartung, und ohne die allgemeine Achtung, mit der Sie seinen Diensteifer belohnten, wäre ihm eine der ersten Würden Ihrer Gemeinde (die eines Stadtoberrichters und Bürgermeisters) nimmer zu Theile geworden. Sein Körper erlag indeß zu früh seinen geistigen Anstrengungen, und er trat mit Ehre und Pension wieder in die Advokazie, die er sich ausdrücklich vorbehalten hatte, zurück. Ich eilte von der Landesuniversität meinem zu früh ergreiseten Vater, seiner von Kummer gebeugten Familie zu Hülfe, ihrer selbst so sehr bedürftig! Ich verwendete meine Tage für die Praxis meines Vaters, die Nächte für fremde, um mich persönlich zu erhalten. Ich hatte keine Unterstützung als die mir Ihre Güte und Nachsicht gewährte; nur so konnte ich zwei solche Zwecke erreichen, und meinen Vater nicht trostlos scheiden sehen. Werth war dieser Biedermann Ihrer Achtung, Ihres Zu-

trauens. Die Natur blieb seinem Geiste und seinem Herzen nichts schuldig: er ergriff mit unbegränztem Eifer des Wissens mannichfaltige Zweige, und schon seine ersten Studien zeichneten ihn aus. Sprachenkunde, schöne Wissenschaften (seine Trauerspiele — besonders Darius, seine Rede von dem wahren Patrioten erwarben ihm auch des Auslandes Aufmerksamkeit, wie mehrere Briefe angesehener Gelehrten — eines Weiße, Weickard rc. bezeugen) und vaterländische Geschichte, für die er immer sammelte, waren außer seinem Berufsfache seine Lieblingsstudien. In jenem hatte er es zur bedeutenden Höhe gebracht, und durch mehrere gedrukte Prozeßschriften seinen Ruf begründet, wie ihm denn während des ersten deutschen Reichsvikariats des höchstseeligen Churfürsten Karl Theodor ungeachtet seines jüngern Dienstalters die erste Agentenstelle verliehen wurde, und übrigens an seiner Praxis ausgezeichnete Männer z. B. die Herren von Hazzi und Lipowsky Theil nahmen.

Vergeben Sie, meine Mitbürger! daß die Rührung, mit der mich Ihr Wohlwollen für un-

sere Familie erfüllt, von einigen dem Gedächtniße eines solchen Vaters geweihten Zeilen begleitet wurde. Gegen zwanzig Jahre Ihrem Dienste angehörig und die Liebe von drei durch ihn beglückten Geschlechtern im Busen konnte ich ein väterliches Publikum nicht ohne den Anklang kindlicher Dankbarkeit begrüßen.

München den 15. Dezember 1816.

von Speckner.

Vorrede.

Weder Laune noch Eigendünkel stellen gegenwärtige Abhandlung in die Schranken der Publizität: vielmehr sagte ich mir öfter aus Persius:

Usque adeone
Scire tuum nihil est, nisi te ſcire hoc ſciat alter.

Allein ich konnte dem Drange meines Herzens, dem Publikum von München laut meinen Dank für so unzählige Beweise von Zutrauen und Wohlwollen zu bezeugen, nicht widerstehen, und der Gegenstand meiner Schrift schien mir nicht ohne allgemeines Interesse, das durch die von so vielen Schriftstellern gewählte Verbindung eines Rechtsfalles an Mannigfaltigkeit gewinnen dürfte. Jede Wissenschaft erweitert sich durch eigene Bearbeitung ihrer Theile, und das Bestreben hiefür kann ohne Unbilligkeit nicht getadelt werden.

d. V.

Inhalt.

Einleitung: Geschichte des Rechtfalles.

§. I–III. Geschichte der Verhandlung.

- IV. Interesse der Abhandlung – besonders in agronomischer Hinsicht.

- V. Standpunkt und Rechtskategorien; Klage und Gegenklage, Spolium und Markverrückungsklage mit ihren Verwandtschaften.

- VI. Würdigung der Klage.

- VII. Grundzüge der Wiederklagsverhältnisse.

- VIII. Bairisches Statut über Verjährung auf dem Grunde des Kaufes.

- IX. Gemeinrechtliche Gränzverjährung.

- X. Kirchenrecht hierüber.

- XI. Bairisches Statut in dem nämlichen Bezuge.

- XII. Einfluß eines Kaufes n. Maas auf Vorstehendes.

- XIII. Einfluß der Rechtskraft auf den Endesbescheide im gegebenen Falle.

- XIV. Fixiren Beweisauflagen die Basis des Endurtheiles.

- XV. Ueberklage und Streitskosten.

- XVI. Ueber den Augenschein in Gränzverhandlungen.

- XVII. Ueber Verbindung des Augenscheines mit andern Beweisen.

Im Jahre 1803. wurden die Gemeinde-Gründe zu N. vertheilt, und dabei der Grundsatz angenommen, das deß Antheil Nro. 20. an den Fahrweg gegen S. sich erstrecken solle, wie dieses auch mit andern Theilen der Fall war.

A. Geschichte.

Der Abtheilungsplan unterlag einer Revision, und es ergieng deßhalb am 11ten May obigen Jahrs der Auftrag, die Sache mit den Interessenten ins Reine zu bringen und wenn Nro. 20. bis 25. durchaus auf dem Fahrweg anstoßen wollten, gleichwohl den Plan darnach abzuändern. Am 2ten Junius 1803. wurde die Verlosung vollzogen, der bei den Akten liegende Plan (ob verändert oder unverändert, davon ist nichts offiziell aufgeklärt) zum Grunde gelegt, und dem A. in der zweiten Abtheilung Nro. 20. dem S. Nro. 21. zugeloset. Nro. 19. fiel dem H. zu.

Bei dem Vollzuge der Vertheilung zeigten sich wohl Schwierigkeiten, und man ver-

stand sich daher bei der Einpflokung selbst auf die von dem Geometer für gut erachteten Ausgleichungen. A. hatte hiebei den Nachtheil, daß er gegen den Sinn und Buchstaben des Vergleiches, dann gegen den ursprünglichen Plan des Geometers in zwei getrennte Realitäten eingewiesen wurde.

Er und sein Nachfolger L. besaßen diese Gründe unter Nro. 20., welche am 2. März 1807. durch Uebergabe und Heirath an Letztern gelangten, ruhig, als sich im Mai 1812 folgender Prozeß erhob.

§. I.

Besitzesstörung u. Verhandl.

Der Nachbar S. wurde von L. am 20ten Mai wegen Spolirung des Holzes auf des L. Abtheilungsgrunde belangt, von jenem aber eingewendet, daß L. die bei der Vertheilung regulirten Gränzen verrükt, und dadurch S. Antheil von 4 Tagwerken verkürzt hätte, wie denn eine von ihm begehrte Nachmessung durch den Geodeten N. die Größe seines gegenwärtigen Antheils nur zu 2 Jucharten 33 Dec. ausgewiesen habe.

Er bitte daher, daß mit Benutzung von Abtheilungsplan und Acten neu vermessen werde.

Das königliche Landgericht als erste Instanz beschloß hierauf die Vorlegung der Acten, und am 31. Mai, dann 5. Juni die Vornahme eines Augenscheines, welchen es der Natur der Sache, dem Antrage des Beklagten, und dem Beweise seiner Einrede angemessen hielt, und in Hinsicht dessen beide Theile die Wahl des Geometers dem Gerichte überließen.

§. II.

L. Gattinn, als Gutsübernehmerinn, eine Tochter seines Vorgängers, kam am 15. Junius mit einer eigenen Exzepzion ein, worin sie folgende Sätze aufstellte: Ehefrauliche Intervenzion.

1tens S. könne weder als Eigenthümer, noch als Gemeinde-Glied auftreten. Nicht jenes, weil er nie eine Uebergabe erlangte, nicht dieses, weil die Abtheilung die Gemeinheit aufgehoben habe.

2tens Für sie stehe die Verjährung durch 9jährigen Besitz und lästige Erwerbung.

3tens Kultur und Aufwendungen stünden ihr ebenfalls zur Seite.

4tens dem Vater A. würde der Streit verkündet.

5tens Man habe einen unförmlichen Prozeßweg eingeschlagen.

6tens Sie habe freies Eigenthum und

7tens den jüngsten oder augenblicklichen Besitz für sich.

Das königliche Landgericht erkannte diese Handlung nicht für eine statthafte Exzepzion an, weil S. Beklagter (also nicht Wiederkläger!) wäre, und erst auf die Erklärung der L., daß man ihr Anbringen als (Interven-zions) Klage ansehen möge, kam es zur Vernehmung des S. Dieser erklärte sich dahin, daß nach der Abtheilung und Vermessung, ja selbst nach ihrem Uebergabsbriefe der L. nur 4 Tagwerke gebühren, daß sie folglich die Gränzen verrückt, und sich zu viel angeeignet habe, weshalb er um Restituzion des Grund-Ueberschußes mit allen bisherigen Früchten an ihn bitte.

Beilage 1. L. wurde mit der Replik präkludirt, diese Präklusion selbst von dem königlichen Oberappellationsgerichte bestättigt und am 23ten Junius erkannte das königliche Landgericht, daß weder die Verhandlung des jüngsten und augenblicklichen Besitzstandes, noch die Streitsverkündung an den Vater A. Platz finde, und der Augenschein auf dem strittigen Platze vorzunehmen, dann durch Nachmessung, und Richtigstellung der Marken nach Maaßgabe des Theilungsplanes die gegenseitigen Gränzen

zu berichtigen, und so dem unnützen Streite ein Ende zu machen sey.

Das königliche Appellationsgericht bestättigte am 7. August vorigen Jahres die landgerichtliche Entschliessung.

Dagegen wurde zwar zum königlichen Oberappellationsgerichte die Berufung eingelegt, allein dieselbe wegen Geringfügigkeit der Summe abgeschlagen.

§. III.

Augenschein.

Das königliche Landgericht hielt nun den Augenschein ab, wobei es sich des Geometers bediente, von welchem S. in seiner Klage selbst sagte, daß er ihm gedient habe. Der Grund, auf welchem S. das Holz schlug, und so den Prozeß veranlaßte, zeigte sich sogleich als Eigenthum von L . . In dem Augenscheinsrezeße behauptete L . . nun folgendes:

1tens Die Einrede der Verjährung stünde noch immer aufrecht, da Entscheidungsgründe keine Rechtskraft ersteigen, und da

2tens kein Endurtheil bestehe, noch bestanden sey, auch der Augenschein in Vergleichung mit dem Plane beweise, wie man sich bei der Abtheilung nicht an die geometrische Gleichheit gehalten, folglich gerade hie-

durch selbst sich der Unwerth der Basis für den vorliegenden Fall ergeben, und die Idee des Richters auf rein rechtliche Normen gewendet habe.

Sie verband hiemit die aushülfliche Beweisführung, daß ihrem Vater der fragliche Platz bei der Abtheilung wirklich eingewiesen wurde, und daß der gegenwärtige Fahrweg der nämliche für die natürliche Gränze bei der Vertheilung war, daß folglich in jeder Hinsicht ihr Besitz gerechtfertiget sey.

Beilage 2. Das königliche Landgericht beachtete diesen Beweises-Antrag durchaus nicht, und erkannte am 15ten Julius dieses Jahres, daß die Gränzmark Nr. 19. auf die Länge von 330 Schuhen in der Gränzlinie zu versetzen, und so von diesem Punkte aus bis zum Pfloke Nr. 20. die Gränze zwischen L. und S. zu ziehen sey. L. wurde in alle Köften über diesen Gränzstreit verurtheilt.

Man ergriff gegen diesen Bescheid die Appellation, und will sich nun bestreben, durch Aufstellung fester Punkte für ein gegründetes Urtheil über diesen Fall eine Basis zu gewinnen, vor allem aber wichtige Theile des Gränzrechtes näher zu beleuchten.

§. IV.

I. Das Interesse des Gegenstandes ist von Bedeutung, sowohl in individueller als allgemeiner Hinsicht.

S. Gegenklage forderte den Ueberschuß an Land, welcher sich bei L. über 4 Tagewerke zeigen würde. Nach dem Augenscheinsprotokolle besitzt derselbe anderwärts 3 Tagwerk 28 Dec. Alles Land in der Peripherie von Nr. 20 et 21 pr. 6 Tagwerk 15 Dec. würde daher beinahe allein dem S. zufallen. Man kann also annehmen, daß es sich um einen Besitz von 2 Tagwerken, und um jene Früchte, welche sich seit dem Jahre 1803 daraus hätten erlösen lassen, handle. Dieß folgt bestimmt aus S. Eingabe vom 23. Julius 1812, welche die Bitte enthält: „Das königliche Landgericht wolle dahin rechtlich erkennen, daß L. gleich andern Mitgemeindern nur Tagwerke Gemeindsgründe gebühren, und das surplus als ein widerrechtlich entzogenes Gemeindsgut cum omni fructu nicht nur an mich zurückzustellen, sondern auch die mir so muthwillig verursachten Kosten zu ersetzen schuldig sey."

S. beschuldigt buchstäblich den L. einer Gränzverrückung, er schilt ihn einen muthwilligen Streiter, und ein solcher Besitz (possessor malae fidei) hat bekanntlich den Ersatz aber möglichen Befruchtung zur Folge.

Man rechne nun von 13 Jahren das Mindeste des reinen möglichen Gewinnes aus 2 Jucharten nur jährlich auf 2 Schäffel Getreid im Durchschnitte á 10 fl. wirft sich schon ohne Grundschätzung die Summe von 260 fl. heraus. Wollte man bloß den Wiesen-Ertrag mit jährlichen 10 Zentner vom Tagwerk, (also ein kleines halbes Fuder) anschlagen, bestände die nämliche Rechnung, und da wäre noch die nicht unwichtige Weide zur offenen Zeit gar nicht berührt, man hätte von dem Fruchtwechsel, und der Verschiedenheit der Preise keine Erwähnung gemacht, da doch diese Verhältnisse den Ansatz um das dreifache steigern würden! Zwar fiel die gerichtliche Schätzung nur zu 20 fl. Grundswerthe vom Tagwerke aus.

Allein die Taxazion des wirklichen Zustandes der Produkzion ist für jene des möglichen keine Basis.

Die Uebergabs-Summe mit Einschluß der Fahrniß für das ganze Anwesen des L.

betrug 290 fl. der Streit betrift die Halbscheide der Gründe desselben, und dieß soll ein unnützer Streit seyn! Es ist nur zu gewiß, daß die ganze Existenz des L. von dem Ausgange dieses Prozesses abhangt.

In Beziehung auf den Landbau ist die Festigkeit der Gränzen, so wie sie durch einen rechtsgültigen Moment bestimmt sind, von besonderer Wichtigkeit. Das baierische Landrecht Theil 2. Kap. 2. §. 13. Nro. 7. befiehlt, daß von Zeit zu Zeit Gränzbeschreibungen, und Markerneuerungen mit aller Genauigkeit obrigkeitlich hergestellt und diese bei weitern Irrungen ohne Rücksicht auf anderes Herkommen der Entscheidung zum Grunde gelegt werden soll. Da bei uns die Gränzen des Privateigenthums nicht unter jene Gegenstände gehören, welche von der individuellen Disposizion ausgenommen sind, und da sogar die natürlichen Gränzen sehr häufig der Veränderlichkeit unterworfen sind, läßt sich diese Norm nur bei dem Mangel einzelner Rechtsbestimmungen oder Titel, welche erst durch die Folgezeit gegeben wurden, annehmen.

Indeß vereinigt sich dieses gesetzliche Verhältniß ganz mit dem wichtigen Kulturs-

rechte von Baiern. Nach diesem, vorzüglich der Verordnung vom 25. Februar 1803 soll die Kulturverhandlung oder der Abtheilungsprozeß mit der Vermarkung und Einweisung der Gemeinde-Plätze geschloßen, und auf diese Weise das Privateigenthum begonnen werden. Es kann daher in der Regel von den durch die Gemeindetheilung bestimmten Gränzen, wenn sie auch geometrisch unrichtig wären, nicht abgewichen werden, weil allgemeine Einwilligung und Rechtskraft selbe befestiget haben. Denn jeder Unzufriedene hätte in der gesetzlichen Berufungszeit dagegen Beschwerde führen können, und verzichtete durch ihre Unterlassung, so wie durch die Anerkennung des fremden Besitzers, auf eine Reklamazion. Das lezte Dezennium des 18ten und die Hälfte des ersten unseres Jahrhundertes erzeigten in Baiern die meisten Gemeindetheilungen — wenige ohne Prozesse. Die Großbegüterten achteten ihre Gemeindetheile eben nicht sehr, und hiengen meist an der Erhaltung der Gemeinweide. Gab es nun bei der Vermarkung und Einweisung Anstände, hob man sie oft auf der Stelle durch mündliches gemeinsames Verständniß, und es lag in dem Gange der allgemeinen

Staatsverwaltung, daß die Kleinbegüterten durch die Abtheilungen ihren Zustand verbessern sollten, ein Zweck, der gewiß zum Wohle des Staates nach Möglichkeit erreicht wurde.

Nun zeigt es sich, daß die Kleinbegüterten oft mehr besitzen, als ihnen den Acten nach zugedacht war, und die Nachbarn können und wollen von den wahren Verhältnissen der ursprünglichen Markung nichts wissen. Sind sie nun vermögliche oder großbegüterte Leute, dann giebt es Prozesse, und Zweck jener allgemeinen agronomischen Operazion wird nicht nur durch die Schikane vereitelt, sondern die Kleinbegüterten erliegen selbst unter dem Aufwande eines solchen Rechtsstreites, der nur zu leicht von mehreren für die Gemeinweide gestimmten Gemeindegliedern mit aufgenommen wird. Das Uebel wird durch die neuen Vermessungen wohl immer mehr erregt werden, wenn man es nicht eines umfaßenden Blickes würdiget.

§. V.

Bestimmung der Kategorie.

II. Es besteht hier die Klage über Entwehrung (actio spolii) und die Widerklage über Markverrükkung (querela de termino moto.)

Das Protokoll vom 20. Mai 1812 bestimmt buchstäblich die Klage des L. auf das durch S. Holzschlag verübte, und von einer Beschädigung pr. 19 fl. 30 kr. begleitete Spolium. S. entgegen behauptete im angezogenen Protokoll buchstäblich:

Beklagter exzipirt; er widerspreche das Holz auf des Beklagten (Klägers) Grund geschlagen zu haben, indem Kläger die bei der Gemeinds-Vertheilung regulirte Gränzen verrückt, und dadurch den ihm bei dieser Vertheilung zugekommenen Antheil von 4 Tagwerken verkürzt habe.

Daß die Eingabe S. vom 23. Juli 1812. das nämliche Gebäude mit gleicher oder noch deutlicherer Rekonvenzion auf seines Gegners Abtretung des surplus am Grunde aufstellte, wurde bereits vorgetragen.

In Bezug auf die Spolienklage sezte also S. offenbar die Einrede seines Eigenthumes (except. dominii) entgegen, indem er behauptete, daß der Platz, worauf er das Holz fällte, sohin auch dieses ihm angehöre.

Allein er wollte nicht bloß die Spolienklage zurückweisen, er verlangte den Grund des L. selbst, und den Ersatz der vergange-

nen Nutzungen. Thatsache und Bitte bestimmen die Art der Klage.

Not. ad cod. jud. C. 4. §. 8. Lit. a.

Die Thatsache setzt S. wörtlich in die Verrückung der bei der Gemeindetheilung regulirten Gränze durch L., und die widerrechtliche Aneignung fremden Eigenthums mit Einschluß des Grundes, worauf das eingeklagte Spolium vorfiel, und in sein Eigenthum jenes Ueberschußes, welchen L. über 4 Tagwerke besitze. Die Bitte ist so eben erwähnt worden: Thatbestand und Bitte schließen die eigentliche oder spezielle Klage auf Markung oder Gränzbestimmung (act. fin. regund). aus. Denn dieses Rechtsmittel hat derselben ganz entgegengesezte Charaktere.

Die Markungsklage im Allgemeinen (judicium finale querel. final. act. fin. regund.) befaßt alle Streite über Angränzungen (Konfinien.)

Die baierischen Statuten (Landrecht Th. 2. K. 2. §. 13.) faßen den Gedenstand so gedrängt auf, daß am besten von doktrineller Analasie auf sie übergegangen wird. Freiherr von Kreitmeier behandelte die Sache in seinen Anmerkungen §. 13. Th. II. des baieri-

schen Landrechtes im weitesten Sinne. Allein er bemerkt selbst Lit. c, Nro. 2. daß circa fundamentum sich dieses Rechtsverhältniß in die Alternative von Kontrakt (communio) und Vergehen theile.

Die erste Alternative befaßt die eigentliche spezielle Markungsklage, die zweite die Gränzverrükungs-Klage (act. de termino moto seu leg. agrar.)

Nach Kreitmaier (n. 2. a.) sowohl als nach alten Rechtslehrern setzt die Markungsklage verwirrte strittige Gränzen voraus, so, daß man damit nicht mehr als eine Gränze (Rhain) nach schiklicher Größe zu betragen pflegt, herstellen will, ohne daß jedoch die römische allgemeine Limitazion auf 5 Schuhe hiebei eine Norm liefert.

Ist hingegen die Gränze für sich selbst nur die Brücke über welche man das Eigenthum eines beträchtlichen Grundstükes an sich ziehen will, dann ist die Markungsklage nur eine Vedette der Eigenthumsklage — der Vindikazion, sie ist sie vorzüglich, wenn man in der Klage einen bestimmten Grund für sein Eigenthum erklärt, wie es S. hier in Hinsicht des Holzgrundes unternahm.

Unter allen Schriftstellern über diesen Gegenstand arbeiteten

Leyser Spec. 454 (XII und XIII,) und Spec. 558 (X — XII.)

Glük ausführliche Erläuterung der Pandekten Th. 10. §. 717. und 719. auf das eigenthümlichste.

Dieser Lezte nennt diese Art der fin. regund. die qualificatam, er indentifizirt sie mit der Vindikazion, und hierin nähert sich ihm das Sistem der baierischen Landrechte, a. a. O. n. 5.

Allein ist der Karakter der Verrückung dazu gegeben — dann bildet sich ja von selbst die leibhafte actio de termino moto.

Leyser war der einzige, welcher den Pandekten folgte, ohne bloß ihre Schleppe zu tragen. Den meisten Autoren — selbst einem Lauterbach und Berger — entgieng die unauflösliche Verbrüderung des 10ten B. 1. Tit. jenes Pantheons der justinianischen Legislatur mit deßen 47 B. 27 Titl.

Ich glaube dem Zwecke gemäß zu handeln, wenn ich Leysers Darstellung als Beilage Nro. 3 und 4 gebe. Nro. 3. et 4.

Die baierischen Rechtslehrer blieben indeß nicht ganz hinter Leyser, auf welchen sich

Freiherr von Kreitmeir ausdrücklich bezieht, wenn er in den Anmerkungen zum 2n. Theil und K. u. §. 13. Nro. 11. Litt. a. sagt:

„Jene (act. fin. regund.) supponirt verwirrt und in Unordnung gebrachte Gränzen, mithin einen solchen Zustand der Sache, daß man nicht weiß, wie weit sich der Grund oder Gerechtsame eines Nachbarn gegen den andern erstreke. Ist man aber deßen wenigst quoad possessionem schon genugsam versichert, so muß derjenige, welcher in possessione ist,

und wenn man verflossene Nutzung fordert, Markverrükung behauptet, weiß man wohl, wer im Besitze war!

nicht ad fin. regund. sondern vielmehr rei vindicat. oder nach Gestalt des objecti actione confessoria vel negatoria aktionirt werden (Auth.)

Was für verwirrte Händel aus Vermischung dieser Aktionen entstehen, hat bereits Leysers anjetzt allegirter Ort durch einen angeführten casum erläutert."

Ja wohl erläuterte und dozirte Leyser, da ex professo . . . aber er flocht die Ruthe, wie er selbst sagt, nur für die von uralter Erbsünde verblindeten Advokaten: Ad-

vocatos, qui saepe limites earum (action. fin. regund. term. mot. et vindicat.) confundunt, in ordinem redigam.

Ich habe nichts gegen die rei vindicat. Leysers und des Herrn von Kreimair, der hier allgemein spricht; wo aber noch ein besonderes Merkmal für eine eigene Klagskategorie gegeben ist, da muß auch das Gesetz der Subsumzion sein strenges Recht behaupten. Die Anklage persönlicher Gränzverrückung — besonders so bestimmt an Größe und Lage wie hier (die Klage forderte Rückstellung mit Einschluß des Holzplatzes bis auf 4 Tagwerk) hat in der Klage aus dem agrarischen Gesetze oder der act. de term. moto ihre eigene Form.

Dieß bestimmt Paulus in 43. §. l. 4. ff. fin. regund. sehr deutlich.

Si dicuntur termini dejecti vel exarati, judex, qui de crimine cognoscit, etiam de finibus cognoscere potest.

Daß die Aegide der Kriminalität dabei keinen Angstschweis zu pressen braucht, bemerken neben angesehenen gemeinrechtlichen Schriftstellern schon obige kreitmairische Anmerkungen Nro. 10. c.

Blikt man auf die alte baierische Gesetzgebung zurücke, so findet sich schon im leg. bajuw. ein eigener Titel (der X.) de term. rupt., dessen erste zwei Kapitel den Unterschied zwischen zufälliger, und gefließentlicher Verrükkung aufstellen, das 3. 4 und 5te den Gränzprozeß und die Würdigung der Markzeichen (wie häufig, sollte auch hier zulezt das Kampfgericht entscheiden) das 6. und 7te endlich Bau- und Forstklagen betrift.

Das rugert. Rechtsbuch will in den §. 112. — 114 Gränzirrungen durch Nachbarschaft und vorzüglich den Eid bestimmt wissen. In der erklärten Landesfreiheit Th. 1 art. 20. liegt der Typus des spätern agrarischen Sistems:

„Wer einem andern seinen Markstein oder andere Mark heimlich oder gefährlich verrückt, ausbricht oder abthut, und seinen Grund dadurch sichtlich erweitert,

z. B. um zwei Tagwerke — der sey kriminel, würde aber von Jemand ohne Gefährde ein Mark bewegt, oder ausgeackert derselbe solle es seinem Gerichtsherrn ansagen, und der Gerichsherr alsdann mit Wissen beeder Parthei die Sach solch March halber gütlich vertragen und hin-

legen, und darumb kein Straf noch Wandel füran genommen werden. Es wäre dann Sach, daß solches dem Gerichte nit angesagt, und gefährlich verhalten wurde. So mag alsdann derselb Handel doch nicht malefizisch, sondern wie ein Gerichtshandel gestraft werden."

Das Landrecht von 1616. Tit. 25. Art. 3. verweiset buchstäblich auf obige erklärte Landesfreiheit.

Baron Schmid behandelte in seinem Kommentar den Gegenstand auf der reinen Basis des Statutes, dessen Vortreflichkeit sich durch die scharfe Linie zwischen verschuldeter und zufälliger Gränzirrung zwischen Markverrückung und Gränzirrung um so mehr ausspricht, als das Stillschweigen des Verrückers, vor der Obrigkeit unter die Merkmale der ersten Klasse gesetzt wurde, eine Verfügung, deren Umgehung in dem neuen Landrechte nicht unbemerkt bleiben kann, da sie ja in den ältern Gesetzbüchern selbst schon in leg. bajuw. Tit. 11. c. 2. so deutlich enthalten war.

Zeller von Leibenstorf geht in repetitione juri in Tit. de act. (fol. 165 — 169) flüchtig über den Unterschied zwischen Markverrückung und Irrung hinweg, und in Kray-

fers, so wie Prechtels sonst nicht unemsigen Sammlungen findet sich keine Ausbeute.

Unverkennbar ergiebt also da, wo eine Klage auf ein durch Markverrückung entzogenenes Eigenthum eines nach Lage oder Größe bestimmten Grundstückes gestellt wird, sich in der Akzion oder vielmehr querel. de term. moto seu leg. agrar. die rechtliche Kategorie, und diese faßt ihrer Natur nach als gemischtes Doppelmittel (actio seu remedium duplex et mixtum) die Wahleigenschaft als Einrede und Klage, dann die Behauptung dinglicher und persönlicher Rechte in sich.

§. VI.

Resultat der Klage. Das Spolium muß abgethan werden.

III. Die von L. angestellte Entwehrungsklage ist vollkommen durchgeführt, und so begründet, daß dem Kläger alle Schäden und Kosten vergütet werden müßen.

Das Augenscheinsprotokoll nahm den faktischen Theil dieses Verhältnisses als Evidenz und als von S. selbst anerkannt auf, und die rechtliche Folge spricht sich von selbst aus. Cod. civ. p. 2. C. 5. §. 11. Nro. 1

Auch räumt Cod. civ. p. 2. C. 2. §. 13. Nro. 3. und 4. in Gränzsachen (quaest fina

libus) alle possessorischen Rechtsmittel ausdrücklich ein.

Es ist unbegreiflich, das man einen Bescheid fällte, und die ganze Hauptklage übersah.

§. VII.

IV. Die widerklagsweise angebrachte Markverrückungsklage ist mit Auflastung der Kosten abzuweisen.

Resultat der Widerklage. Verjahrung und Augenschein, dann Uebertreibung stehen ihr entgegen.

Man behauptet dieses:

1) auf dem Grunde der Verjährung,
2) auf jenem des Augenscheins, und
3) äußersten Falles auf jenem der Widerklage.

§. VIII.

Zu 1) daß nach baierischem Landrechte durch Kauf erlangte Realitäten und deren Rechte in fünf Jahren unter Gegenwärtigen, und in zehn Jahren unter Abwesenden verjährt werden, diese Wahrheit blieb durch viele Jahrhunderte unbestritten.

Ueber das baierische Statut der Verjährung durch den Kauf von Realitäten.

Allein da (§. 2. Beilage 1. und 2.) zwei Gerichtshöfe gegenwärtig selbe absprachen ist es der Mühe werth diesen Gegenstand

a) durch legislatorische

b) durch doktrinelle Darstellung näher zu beleuchten.

a) Das ludwigische Rechtsbuch von 1346 (edirt 1481) verordnete Cap. 16.

„Wer eigen verkaufet in dem Land, der soll nit länger Gewährschaft thun, dann Jahr und Tag, für Erben in dem Land, für Erben aus dem Land zwei Jahr und zwei Tag."

Die Reformazion der baierischen Landrechte v. J. 1518, die man als das erste allgemeine Zivilgesetzbuch dieses Landes ansehen dürfte, sagt Tit. 23. art 5.

„Wer dem andern sein Guet zu kaufen giebt, es sey aigen oder Lehen, der soll des Käufers Gewer seyn und im das verttigen und vertreten mit den Rechten, ob es Ansprach würd. Nemmlich für die im Land drey jar, und für die außer Landes sehs Jar, als des Landes recht ist. Und welicher Käufer sein verkauft Guet, es sey eigen oder Lehen, die obvermeldt Zeit dermaßen on rechtlich Ansprach inn hat, der hat deß nach dem Land Rechten in Baiern vollkommen Nutz und Gewer erstanden."

Hieraus geht klar das hohe Alter dieses eigenthümlichen Statutes hervor.

Die baierische Landesordnung von 1553 erstrekte die Verjährungszeit von 3 auf 5 Jahre. „nemlich für die im Lande fünf Jahre, und „für die außer Landes zehn Jahre."

B. 3. Tit. 3 Art. 1.

Dieses Gesetz verwieß einen Anspruch nach Ablauf der Verjährungsfrist ausschlüßig an den Verkäufer, und hatte dabei wohl keinen andern Gesichtspunkt, als den eines böslichen Besitzes, oder einer rein persönlichen Haftung. Das Landrecht vom Jahre 1616 Tit. 9. Art. 1. und 2 läßt es bei dem Gesetze von 1553 sowohl in Bezug auf Vindikazionen als Pfandrechte mit dem Beisatz, es solle

„Kain Richter dem Käufer, sobald er den Kauf und die gemeldte Zeit beigebracht, ainige weitere Antwort auferladen."

Das maximilianische Landrecht (vom Jahre 1756. 23ten Jänner) sollte dem Promulgazionsedikte nach nur zur Erläuterung und Ausführung der baierischen alten Gesetze dienen. In dem 2ten Theil 4. Kap. §. 8. Nro. 1. setzt es die Verjährungszeit für Immobilien im Allgemeinen auf zehen Jahre unter Gegenwärtigen, und zwanzig unter Abwesenden fest; allein es fügt ausdrücklich bei „wo keine Spe-

zial-Veränderung oder Ausnahm vorhanden ist."

Im nämlichen Theil 6. Kap. 20. §. 2. n. sagt es:

„ausgenommen in Käufen, dann da wird das gekaufte Pfand nach hiesigen Landrechten in fünf, und unter Abwesenden in zehen Jahren verjähret."

b) Die baierischen Rechtsgelehrten stimmen seit den ältesten Zeiten für die zehn und zwanzigjährige Präskription erkaufter Liegenschaften.

Khraysser in institut. jur. rom. bav. C. T. 6. Litt. b., und Baron Schmid in commentar. ad jus. muncipal. bav. T. 9. Art. 1. und 2. erklären sich eben so bestimmt hiefür, als Arnold Rhat und Hermann Anton von Clingensperg in ihren Different. bav. et comm. hinsichtlich Art. 1. et 2. Tit. 9. Landrechtes von 1616.

Auch kommen alle Kommentatoren darin überein, daß sich diese Verjährung nur auf den Titel des Kaufes erstreckt.

Freiherr von Kreitmair in seinen Anmerkungen zu Th. 2. K. 4. §. 8. Lit. c und d enthält folgende Stelle, die ich, um den Lesern das Nachschlagen zu ersparen, hieher seze.

„jure romano et communi hodierno, womit auch unser Kodex verstanden ist, werden bewegliche Sachen immer 3, unbewegliche aber immer 10 unter Gegenwärtigen, immer 20 unter Abwesenden verjährt — jezt benannte Zeit dient nur pro regula, und soweit keine speziale Verordnung oder Ausnahme vorhanden. (Author) wie z. B. hier zu Lande in unbeweglichen Gütern, welche erkauft worden, dann diese verjährt man gegen Anwesende in 5 — gegen Abwesende in 10 Jahren. L. R. Tit. 9. Art. 1."

In der Anmerkungen Lit. b. zu Theil 2. Kap. 6. §. 20. Nr. 2. drükt er sich über die Erlöschung des Pfandrechtes in der nemlichen Zeit besonders aus. Hier ist die Stelle:

„So viel die Käuf insonderheit betrift, wird obige Zeit jur. bav. gar auf 5. und unter Abwesenden auf 10 Jahre herabgesezt cit. welche Bewandtsame es auch mit solchen Gütern hat, die Jemand für seine Schuldforderung in solutum überlaßen worden sind, weil datio in solutum venditionis species ist, und mit derselben durchaus pa-

ri passu marchirt (P. seq. 4. C. 4. 8. 16.) und obwohl das Landrecht cit. art. 2. verschiedene Absätz dabei macht, worin ebenfalls praescriptio nicht statt haben soll, so gehet doch unser Kodex darüber hinaus, und macht auch hierinfalls keinen Unterschied, ob der Pfandinhaber von dem Pfandrecht Wissenschaft gehabt habe, folglich in bona vel mala fide. gewesen sey, oder nicht, welches in Käufen zu Aufrechthaltung des ansammtlichen Kredits und Beförderung des gemeinen Handels und Wandels, welcher meistens in dem Kauf und Verkauf besteht, pro bono rei publicae specialiter also verordnet worden, zu geschweigen, daß die actiones ohnehin nicht so viel präskribirt, als ipso jure extinquirt, folglich auch die ordina requisita praecriptionis hierin eben nicht so genau erfordert werden."

Der Schluß dieser Anmerkung ist so ganz aus dem Kommentare des Baron Schmid entlehnt! — und zu allem Ueberfluße kann man auch noch in den Kreitmairischen Anmerkungen zu dem baierischen Kaufsrechte (Thl. 4. Kap. 3. §. 16. Nro. 12. Lit. a.) die

wiederholte allgemeine Bestättigung der fünf und zehnjährigen Präskripzion finden.

Wer kann nun an dem rechtlichen Bestande der fünfjährigen Präskripzion zweifeln? Der Buchstabe des Gesetzes nimmt in der allgemeinen Skala der Verjährung das Eigenthümliche besonderer (ungenannter) Kategorien aus, er drückt sie in der Hypotheklehre, welche nur einem und demselben Rechtssysteme mit Veräußerung im Allgemeinen unterliegen kann aus, das Publikazionsedikt des Gesetzbuches bewahrt ausdrücklich die einheimischen alten Rechtsverhältniße, einer seit einem halben Jahrtausende fortlebende Reihe von Landrechten, spricht jene Verjährung als Maximum der Zeit aus, der Verfaßer und Redakteur des neuen Gesetzbuches beeifert sich mehrfach um die bestimmte Bejahung hievon; der Gerichtsgebrauch liefert meines Wissens kein anderes Beispiel, und die Laune des Augenblickes könnte solche Festen trümmern!

Man begann einmal die Einkleidung des Theorems in einen Rechtsfall, die Lösung folgender Einwürfe ist also folgerecht:

a) In Gränzirrungen finde keine Verjährung Platz.

b) Das baierische Statut räume in Gränzsachen höchstens nur ordentliche, sohin bei dem Daseyn eines Titels nur zehn und zwanzigjährige Verjährung ein. Der Titel auf

c) Erwerbung einer bestimmten Grundes-Größe stehe nach baierischen Rechten der Verjährung einer höhern entgegen.

d) Wenn zu Abschneidung des Streites auf einen Augenschein nach der angebrachten Einrede der Verjährung gesprochen, wenn selbst in den Entscheidungsgründen die Verjährung verworfen sey, stehe Rechtskraft ihrer Würdigung entgegen.

Diese Fragen sind für den Rechtsgelehrten überhaupt nicht ohne — für den vaterländischen von höherm Intereße, und so seyen ihnen hier eigene Abschnitte vergönnt.

§. IX.

Gemeinrechtliche Gränzverjährung.

a) Die Gesetzgebung Solons trug in die achte der römischen XII Tafeln das Markungsrecht (L. ult. D. fin. regund.) und in dieser setzte das 4te Gesetz fest, daß für die Gränze von Feldern fünf Schuhe für ewige Zeit leer gelassen werden sollen. Hiemit stimmte auch das mammilische Gesetz (von

Mamill. limitaneo) überein, und dieses fünfschuhige Zwischenland (iter limitare μετεντης μεδοδια) wurde für gemeinschaftlich gehalten — bestimmt, um den nöthigen Platz für alle Feldgeschäfte der Nachbarn zu bewahren.

Die Römer hielten sehr auf den Bestand dieses Gesetzes, dessen selbst Cicero im 13. B. 21. Kap. de leg. erwähnt. Der Theodosianische Kodex (l. 3. fin. regund.) giebt eine Verordnung Konstantius, daß jeder Gränzstreit, welcher einen Raum von mehr als 5 Schuhen betrage, als das Grundstück (locum) selbst belangend, und nicht als causa finalis, daß er als Eigenthumssache angesehen, und verhandelt werden soll. Der nämliche Kodex nahm einige Gesetze der Kaiser Valentin, Theodos, Arkad. und Honor. auf, wovon das erste und frühere die Rhaine für unverjährbar erklärte, das lezte aber dreißigjährige Präskripzion einführte.

Justinian trug diese Gesetze zum Theil in den Codex rep. prael. über, wo sie den Tit. fin. regund. beschließen.

Diese Gesetze lauten daselbst so:

de quinque pedum praescript:
V. Imppp. Valent. Theod. et Areod.
A. A. A. motherio P. P.

Quinque pedum praescriptione submota, finalis jurgii vel locorum libera peragatur intentio.

De temporis praescript:

XI. Jmppp. Theod. Arcad. et Honor. A. A. A. Rufino P. P.

cunctis molitionibus et machinationibus amputatis decernimus in finali quaestione non longi temporis, sed triginta tantummodo annorum praescriptionem locum habere.

Diese zwei widersprechend scheinenden Gesetze entzündeten schon früh unter den Rechtsgelehrten den Kampf, und eine kritische Literatur über diesen Gegenstand von Frontin bis Glück würde eine große Abhandlung ausfüllen. Alziat, Peter von Toullieu, Jakob Gotofred, Alexander von Rhamdor versuchten sich mit aller Anstrengung an diesem Sphinx, welchen Gerhard, Noodt, und Peter Belard für unbesieglich hielten.

Man kann sich also leicht denken, daß diese Arena von der Zeit nicht so leicht geschloßen wurde.

Frontin, Isidor, Gotofred, Hubert, Siphanius, Peter von Toullieu, Johann Eduard Wickert, Berger in oeconom. jur. (Lit. 3.

Tit. 6. Nro. 7.) Vinnius in select. quaest. C. 1. e. 34.) Leyser sind die vorzüglichsten, welche Glücks Systeme (wovon sogleich mehr zu sagen;) andere z. B. Brunnemann und Lauterbach (§. 12.) zu dem einschlägigen Tit. der Pandekten sprechen kategorisch die 30 jährige Präskripzion aus.

Stryk in usu mod. p. ad. Tit. fin. regund. nimmt in zweifelhaften Gränz-Besitzers-Fällen 30 — bei unstrittigen gewöhnliche Verjährung nach neuem Rechte an, so wie er in Bezug auf eigentliche Rhaine die Verjährung ausschließt.

Die oberste Justizstelle von Hessenkassel entschied im Jahre 1761. für unbedingte Verjährbarkeit. Kannegießer Collect. notab. decifs. Tit. 3. d. 78. Nro. 11., so auch die von Hannover im Jahr 1749. (Esai Pufendorf observ. Tit. 3. Abs. 127) Freiherr von Kreitmair als gemeinrechlicher Schriftsteller erklärt in den Anmerkungen zu dem baierischen Landrecht in Bezug auf Titius, Beck C. 4. X. de paroch. und einstimmig mit Hellfelds Pandekten, die zweifelhaften Gränzen für verjährbar; von unzweifelhaften spricht er wegen offenbarer Gefährde das Gegentheil aus. Ich denke, daß diese Auflösung der

Form nach die reine Frage über Verjährung mit der über ihre Bedingungen vermischt hat, und übrigens im wesentlichen sich mit Glüks Systeme vereinigen läßt. Dieses System Glücks, dessen ausführliche Erläuterung der Pandekten 10. Abth. so wie Bouchards Commentaire sur la loi de doux Tables (Paris 1803.) ich vorzüglich und eben deshalb mit Umgehung besonderer Allegazionen folgte, beruht darauf, daß sich der Begriff von fin. regund. (Markung) nur auf Rhaine interstitium, iter liminare) beschränke, daß diesen die angränzenden Gründe (loca.) welche in einem den Zweck der Rhaine übersteigenden Raume, sohin in einem für eigenthümliche Nutzung allein gehörigen nachbarlichen Körper bestehen, entgegensetzt; daß ferner jene (fines) allerdings unverjährbar — diese aber (die loca.) verjährbar seyen.

So zuträglich ich Glüks Stimme für den besondern Rechtsfall finde, kann ich doch nicht alles Bedenken ablegen. Justinian band sich bekanntlich an seine Vorgänger und seine eigene Meinung nicht immer.

Montesq. de la grandeur etc. chap. 20. und eben seine Aenderungen des Theodos. Kodex beweisen, daß man nicht aus diesem

auf jenem sicher schließen darf, da wohl gar nicht, wo sie so bestimmt wie hier sich aussprechen. Ist es verzeihlich eine Meinung über die beiden Stellen zu äußern, würde ich sie dahin auslegen, daß l. 5. nur die ordentliche — dagegen l. 11. die außerordentliche Verjährung bezielt, und so die Gesetze im Einklange stehen. Ich würde mich auf den Cod. de praesc. 30. annorum berufen, welcher ihr alle von der Verjährung sonst ausgenommenen Gegenstände bis auf die im Titel besonders genannten unterwirft. Man kann ohne Besitz auch in dreißig Jahren nicht verjähren; nach dreißig Jahren ruhigen Besitzes (mit allen übrigen Verjährungs-Bedingungen); aber die Finalakzionen kein Mittel zur Störung nachbarlichen Friedens seyn zu laßen, darin finde ich etwas sehr heilsames und einfaches. Dagegen kann weder Gefährde noch Gemeinschaft und Willkühr (communio et res merae facult.) stehen, weil ausschlüßiger Besitz diese Thatsachen vernichtet.

Ich kann aber überhaupt auch in historischer Hinsicht keiner andern Auslegung beipflichten. Theodos setzte im 4ten B. 12. Tit. (de act. tem. fin.) die 30jährige Präskrip-

tion für die Ausnahmen von der gewöhnlichen Verjährung fest.

Er bestimmt sie namentlich für Hypothekklagen gegen dritte Besitzer, und fügt bey, daß die Finalklage dieselbe Rechtsdauer haben solle.

„Eodem etiam in ejus valente persona, qui pignus vel hypothecam non a suo debitore, sed ab alio posſidente nitetur vindicare: nam petitio finium redundorum in eo scilicet, quod nunc est, jure durabit.“

Cod. cit. (Basel bei Heinrich Peter 1520.) Diesem Anhange muß doch eine natürliche Verbindung gegeben werden, und da scheint mir gerade gesagt zu seyn, daß nachdem nun 30 Jahre für Ausnahme von der ordentlichen Verjährung durchaus bestimmt sind, auch die Gränzklage diesem Rechtsverhältniße unterliege. Dieß spricht sich am deutlichsten aus dem nachherigen valentinischen Novellen Tit. 8. de triginta annorum praescriptione omnibus causis opponenda aus.

Folgende Stelle davon spricht hier einen Raum an:

„ad quam benevolentiam praecipue nos hortata est, lex domini patris clementiae meae, Theodosii perennis augusti, qua virtutum suarum

morem secutus, humano generi profunda quiete prosperit. Constituens, post 30 annos nulla penitus jurgia (Finalklage nannte man auch vorzugsweise so — Bouchaud) quae medio tempore mota non fuerant, excitari — Praecipimus itaque propter quorundam pravas interpretationes, quibus sanctio renovata non sufficit, dum minutias juris et captiosa verba sectantur, ut, quae specialiter jura sunt, specialiter abrogentur, cum generalitatis designatio universa consumat, nec aliquid poſsit eſse exceptum, quod non per illud venerabile constitutum hoc peremtorio vocabulo concludatur: dicendo enim omnia, nullum penitus cujuslibet litis aut causationis fomitem dereliquit. De originariis et colonis, inquilinis ac servis utriusque sexus, peculiis atque agnitionibus designati juris, id est perpetui, patrimonialis emphiteuticarii et reipublicae post 30 annorum curricula nulla deinceps actio moveatur. Et negotium de quo per expreſsa tempora nemo pulsavit solemniter, novum nemo proponet. Quod in omnium consumatione causarum juſsum est debere servari: aequum est enim, tot annos sine interpellatione decursos, nullo nomine nulla prorsus occasione subverti. Ac si constiterit memoralis temporis interceſsiſse silentium, et etiam has causas, quae sub fiducia legum praesenti sanctione ablatarum motae sunt, nec finitae, hujus sacra praeceptionis authoritate volumus abole-

ri: quia sicut tales inchoari nolumus actiones, ita male inchoatas habere opportet extinctas."

§. X.

Kirchenrecht hierüber.

Baron Kreitmair in dem gemeinrechtlichen Theile seines Komentars zu dem baierischen Landrechte gieng vorzüglich in den Spuren des kanonischen gloßirten Rechtes (§. 9.) Ich will die kanonischen Gesetze, welche hieher bezogen zu werden pflegen, hier selbst ausziehen.

Die quest. 3. C. 16. haupsächlich der Verjährung gewiedmet — beginnt mit dem Thema, daß nach den Chalzedonischen und toledanischen Kirchenschlüßen dreißigjährige Präskripzion in Pfründesachen statt finde.

Gelasius in can. 2. beruft sich dabei ausdrücklich auf die römischen Zivilrechte: „jure sibi vindicent (episcopi) quod tricennalis lex conclusit quia et filiorum nostrorum Principum ita emanavit auctoritas."

Die 33te Canon des (4ten) toledonischen Konzils erklärt dasselbe in getreuem Nachhalle des 16ten Canons vom chalzedonischen Rathschluße:

„Quicunque episcopus alterius eptscopi dioecesin per triginta annos sine aliqua interpellatio-

ne possederit, quamvis secundum jus legis ejus non videatur esse dioecesis, admittenda tamen non est contra eum actio reposcendi. Sed hoc intra unam provinciam, extra vero nullo modo ne dum dioecesis defenditur, provinciarum termini confundantur:

C. 4. l. 16. qu. 3. de praescr.

Nulla igitur praesumtione statum parochiarum, qui perpetuae aetatis firmitate duravit, patimur immutari — Territorium etiam non facere dioecesim olim noscitur ordinatum."

c. 5. ibid.

Der 2te Can. concil. hispal. 2di bestimmt die Unverletztheit unverkennbarer Gränzen des Besitzers, ausserdem aber die Gültigkeit dreißigjährigen Besitzstandes:

„Ob hoc placuit inter alternas partes inspectores viros mittendos, ita ut dioecesis possidentis (si tamen basilicam venis signis limes praefixus monstraverit) ecclesiae, cujus est jus retentiones, sit aeternum dominium. Quod limes legitimus eandem basilicam non concludit, et tam longi temporis probatur objecta praescriptio, appellatio praesentis episcopi non valebit, quia illi triennalis objectio silentium imponit. Hoc enim et secularium principum edicta praecipiunt, et praesulum romanorum decrevit auctoritas."

C. 8. und 9. bestättigen dann überhaupt die dreißigjährige Verjährung. Von Alexander

III. enthält Cap. 9. X. de praescript. folgendes:

„Quia indicante abbate C. comperimus, inter eum et abbatem S. Luciae gravem eſse exortam de finibus quaestionem; agri mensoris definitionem illam prospeximus finiendam. Hortamur igitur, ut ad loca, de quibus est contentio, accedentes eam in vestra faciatis praesentia terminari, quadraginta tantum annorum praescriptione utrique parti servata."

Urban III. befreite die gewissen oder erweislichen Gränzen von der Verjährung.

„Super eo vero, quod apud vos intelleximus dubitatum, an quod de finibus et his, quae finibus cohaerent, non praescribendis, statutum per canones eſse dignoscitur, sit in parochiarum limitibus, sicut in pronvincialibus, admittendum."

„Respondemus, quod bene videtur in utroque servandum, si fines legitima probatione, vel alias indubitata fide constitit eclcsiastica ordinatione statutos."

C. 4. X. de paroch.

Das kanonische Recht kann hier keinen entscheidenden Einfluß auf das Privatrecht, und am mindesten auf dessen Bestimmungen über Verjährung ansprechen. Was hier in Bezug auf Gränzen daraus angeführt wurde.

ist offenbar mehr Gegenstand des kanonischen Staatsrechtes, welches auf feudalistischem Typus gebaut ist, und daher mit dem Rechte der Zeit nicht in jene Bahn eintrit, welche Theodos und seine Nachfolger in ihren Gesetzen einschlagen.

Indeß haben selbst ansehnliche Gerichtshöfe und Rechtslehrer das Kirchenrecht auch in die Theorie des Gränzrechtes aufgenommen, und ich wage daher nicht darüber hinwegzueilen.

Nach dem allegirten corp. jur. can. stehen für die unbedingte dreißig oder mehrjährige Präskripzion der Gränzen das chalzedonische, hispalensische, und toletanische Konzil, Gelas I. und Alexander III. — für die durch Ungewißheit der Gränzen bedingte Präskripzion scheint Urban der III. zu sprechen.

Nach Rang und Zahl ist also das Uebergewicht für die Verjährung, da Urban gegen Gelas und Alexander theils nicht bestehen kann, theils offenbar gegen die ältern Kirchengesetze namentlich c. 16. des angesehenen chalzedonischen Kirchenrathes, und überhaupt äußerst schwankend sich erklärte. Denn wie kann sich wohl die Präskriptionsfrage über Grän-

zen, in Hinsicht deren Beweis und ungezweifelte Richtigkeit über ihre kirchliche Anordnung existiren zusammen denken, sich in einem Rechtssysteme, welches buchstäblich die neuern zivilistischen Begünstigungen der 30 jährigen Verjährung durch Entbehrlichkeit des guten Glaubens (b. f.) nach angefangenem Laufe derselben zurückwies, zusammenstellen lassen? Der hispalensische (2te) Kanon — im gr. Dekrete der 6te. wird da zwar in der Aufschrift als der Verjährung entgegen dargestellt (limitis possessio praescribi non potest.) allein man prüfe ihn. Besitz und gewißes Mark, oder, 30 jähriger Besitz allein bestimmen nach ihm die Gränze.

Heißt dieses, was die Ueberschrift sagt? Wo Mark und Besitz zusammentrift, ist Verjährung als Gegensatz unmöglich.

Von eben so wenigem Gewichte ist die Glosse 2. zu C. 4. qu. 3. de praesc., welche deutliche Gränzen für unverjährbar erklärt.

Doch schon v. Espen klagte hier die Untreue und die Unkunde der Päbste und Grazians an. In seinem Kommentare zum II. Theile qu. 3. und 4. des grazianischen Dekretes zeigt er, daß die Päbste und Konzilen hier nur aus den römischen Zivilgese-

tzen schöpften, daß bis zu Justinian die theodosianische Verjährung von 30 Jahren galt, jene sie aber zum Vortheile der Kirchen erst auf 100 Jahre steigerte, dann auf 40 im Allgemeinen festsetzte. Er bemerkt das fehlerhafte Exemplar des toletanischen 33ten Kanons im grazianischen (auch gregorianischen) Dekrete, und zeigt, daß die spanischen Kirchenschlüße mit dem theodosianischen Kodex, welchen jenes Land so wie Frankreich allein anerkannte, verschmolzen sind, daß aber die römische Kirche nur die justinianische Legislatur annahm, und Alexander III. Stimme für 40 jährige Pråskripzion mit Recht entscheide.

Meinem Zwecke ist die Zeit gleichgültig, da ich bloß die Verjährbarkeit der Gränzen auch aus dem Kirchenrechte nachweisen wollte.

Unter den katholischen Kirchenlehrern finde ich Euseb. Amort in jur. can. (ad ord. decretal.) und Eybel in seiner Einleitung zu dem katholischen Kirchenrechte 4. Th. 2. B. §. 401. Lit. l*** auf dem Wege des v. Espen.

Böhmer in jur. ecles. protest. l. 2. Lit. 26. §. 34. unterscheidet zwischen Pfrunden und Kirchengütern; in Hinsicht der er-

stern läßt er die Verjährung nur bei ungewissen Gränzen — bei letzten unbedingt zu.

§. XI.

Das baierische Landrecht schließt hier die Präskripzion nicht aus.

b) Das maximilianische Landrecht Th. 2. K. 13. (welches gerade den Besitzstand hier vorzüglich gewürdiget und n. 5. auf der Basis der Vindikazion verfahren wissen will) schweigt über Gränzverjährung, da ich, Nro. 4. §. 13. K. und Th. 2. nicht hieher beziehen zu können, oben im 4ten §. zeigte, und es stellt sie also unter sein allgemeines Verjährungsstatut. Die Anmerkungen hiezu Nro. 10. unterscheiden deutlich Gränzirrung (Markung) von Markverrückung, und stimmen darin dem allgemeinen Rechte bei. Allein! auch ohne diesen Unterschied sagen die obigen Anmerkungen e. (9.)

„daraus erhellet von selbst, was Gestalt in der Gränzmaterie circa praescriptionem gar keine Singularität obwalte, sondern juxta regulam communem praescriptionis hierin verfahren wird."

Prechtel in man. jur. l. 6. C. 3. sect. 6. §. 3. scheint die Verjährung gegen Flur und Gränzbeschreibung unter Bezug auf die kreitmairischen Anmerkungen (l. c. Nro. 4.) zu verneinen, allein diese Anmerkungen ent-

sprechen Prechtels Allegazion nicht, da sie keines Zeitverhältnißes erwähnen.

Nun wird man doch nicht behaupten können, daß wenn das baierische Landrecht erklärt, die Gränzsachen von der gewöhnlichen Verjährung nicht auszunehmen, seine Bestimmungen über die Verjährung erkaufter Gründe von mitgekauften Gränzen ausgeschloßen sind. Dieß hieße ja eine Ausnahme machen, wo das Gesetz sie verbothen hat und die gegen die Natur der Sache streitet. Gränzen sind Akzessorien der Gründe, wie alle Rechte, und es wäre eine wahre hermeneutische Folter, der Nebensache ein anderes jawohl gar ein höheres Recht einräumen zu wollen als der Hauptsache. So dachte auch Böhmer, als er in jur. ecles. protest. l. 2. tit. 26. §. 34. schrieb: Jam vero ipsa praedia eclesiastica hoc spatio praescribi possunt, ergo multo magis limites, tanquam praediorum eclesiasticorum accessoria.

Ich kann hier die merkwürdige Ausnahme, welche schon die für die Unverjährbarkeit der Gränzen stehenden leg. bajuw., indem sie ein dem römischen ähnlichen Interstitium (die Pflugslänge) deutlich angenommen hatten,

bei dem Kaufe machten, nicht unbeachtet lassen: nec contra signa evidentia nullum longae possessionis tempus oppunat, nisi comparavit ab aliquo, tunc venditorem ostentat, et secum dum legem definiat (n.) t. tit. 11. C. 3. §. 3. und 4.

§. XII.

Maaßbestimmung entziebt in der Regel nach baierisch. Statuten dem Käufer das Recht auf Mehrheit des Besizes nicht.

c) Alle baierischen Schriftsteller sind darüber eins, und die Landesgeschichte sagt es aus, daß die Bestimmung der Zahl der Tagwerke in Kaufsverträgen nur zum Vortheile, und (besondere Verträge für die Ausnahme stehen frei) nie zum Nachtheile des Käufers gereicht.

Man hat in Baiern lange kein bestimmtes Maas für Tagwerke gehabt, bis die Forstordnung endlich das Maaß von 40/m. Schuhen (früher nahm man 60/m. an) einführte. Allein damit war wenig erreicht; denn noch Klingensperg in consid. 18. supra jur. hofm. (anno 1717.) versichert, daß die Anwendung dieses Maaßes, obgleich im Feldmeßlehrbuch von der Regerung selbst herausgegeben wurde, durchaus nicht statt gefunden habe. In der That geht der Unterschied neuer Ausmessung gegen die alte manchmal in das Unge-

heure, und es ist leicht zu begreifen, daß die Ueberzeugung, durch Meßung die Größe seines Besitzthums, und also auch seine direkte oder indirekte Belastung erhöht zu sehen, dieses Mittel nicht willkommen machen konnte, sondern es so lange als möglich in der Entfernung hielt.

Man achtete daher die quantitativen Ausdrücke in Güterkontrakten bei zweifelhafter Stellung nur für andeutend (demonst. non taxationis causa) und selbst taxative Bestimmungen nur für Verkäufer verbindlich, und ohne dieses Mittel hätte man auch Zwiste ohne Ende erregt, da der Verkäufer von Realitäten nach der alten quantitativen Tradizion zu verkaufen pflegt, folglich der Käufer immer beunruhigt werden könnte, und einem agronomischen Staate vor allem an der Sicherheit und Ruhe des Besitzers liegen mußte. Daher bestimmt sowohl das alte Landrecht von 1616. Tit. und art. 6. als das maximilianische Th. 4. K. 4. §. 5. No. 4. daß dem Käufer das geometrische Uebermaas, so er an Gründen gegen den Innhalt des Kaufbriefes besitzt, zustatten komme, und sowohl B. Schmid als B. Kreitmair in ih-

ren Kommentaren zu diesen Landrechten führen das Nämliche aus.

Ist nun der Kauf eines Uebermaaßes gültig, so ist er ja Titel für den Besitzer und also Basis für die Verjährung, in Bezug auf welche in dem ganzen Rechtsgebiethe das Axiom gilt: tantum praescriptum quantum possessum.

§. XIII.

Der Grund d. Rechtskraft steht der Verjährung hier nicht entgegen

d) Wollte man Entscheidungs-Gründen eine Rechtskraft beimeßen, würde dieß die Pflicht des Richters, sie zu erschöpfen, und der Parthie, auch gegen sie, wenn ein Urtheil aus andern Gründen noch so richtig wäre, zu appelliren, voraussetzen, und man würde den Richter mit der Gesetzgebung vermischen. Denn nicht das Recht, sondern die Subsumzion — diese lediglicher Verbindungsform zwischen jenem und dem gegebenen Falle spricht der Richter im Urtheile aus.

Da nun Entscheidungsgründe nicht zu der Schlußfolge als Wirkung gehören, da sie den Ober- und Untersatz eines Rechtsfalles bilden, kann auch in Bezug auf sie von keiner nur für die kategorische Form des Urtheils

geschaffenen Rechtskraft die Rede seyn. Dieses bestimmt auch sowohl der

Cod. jud. C. 14. §. 11. Nro. 3.

als der Gerichtsgebrauch, für welchen genug Sprüche des königlichen Oberappellationsgerichteß vorliegen.

In dem gegenwärtigen Falle trägt das Dekret über den Augenschein ganz die Form eines Entscheidungsgrundes, und der Richter, welcher eine Handluug verfügt, um über einen Gegenstand erst sprechen zu können, hat unmöglich schon darüber zum Voraus gesprochen. Zwei Klippen sind es, sagt v. Allmendingen in seiner praktischen Ausarbeitung über das gerichtliche Verfahren ꝛc. 1. Bd. II. Abthl., woran die Rechtspflege scheitert: der gerichtliche oder der partheiliche Despotismus, und lezter würde gewiß herrschen, wenn man einen Beschluß für eine mechanische oder intuitive Handlug des Richters (Augenschein-Meßung) für kräftig genug erklären wollte, seine Vernunft zu feßeln, und das höhere Erkenntniß-Vermögen in dem Fußschemel des mindern zu verkehren.

Die Würde der Rechtskraft ist das Attribut des Postulates richterlicher Gewißheit (v. Allmendingen cit. VIII. Abs.) und sie ist

daher nur dann bei einer gerichtlichen Aeusserung gedenkbar, wenn sich das Gegentheil als unmöglich darstellt mit dem was das Urtheil ausgedrückt hat. Dieß ist ja allein der Charakter der Gewißheit; und nur so könnte man den Ausschluß eines Rechtsverhältnißes durch ein Urtheil, nur so hier eine Opposizion des Augenscheines gegen Verjährung behaupten. Propositiones oppositae sunt, quarum una negatur, quod altera affirmatur. V. Krammer prim. lin. log. jurid. Tit. 6. §. 77.

Nun verträgt sich ja jeder Beschluß auf Augenschein mit der Annahme der Verjährung, und hierin liegt nicht die mindeste Opposizion, ja sie ist ohnmöglich, weil dadurch nur ein problematisches Verhältniß in die Verhandlnng eingeführt wird. Der Augenschein kann ja (wie hier geschah) die Thatsache der Verjährung — den Besitz selbst unterstützen.

Also gäb es keine Rechtskraft von Interlokuten, und der Richter hätte Macht, ungeachtet aufgetragener und durchgeführter Beweise (und der Augenschein gehört nach den neuesten Statuten — namentlich der baieri-

schen — unter die Beweise) im freien Urtheile zu verkünden, was er Rechtens findet.

§. XIV.

Ja — ich kann mich durch keine Windungen, durch keinen Schrecken vor Maskards aufgethürmten Folianten zu dem Satze bestimmen laßen: der Richter muß ein ungerechtes Endurtheil gegen sein Bewußtseyn fällen, weil er im Anfange, oder in der Mitte des Verfahrens noch nicht wußte, was er erst am Ende zu wissen brauchte.

Beweisauflagen binden den Richter nicht bei dem Endurtheile.

Zu wichtig ist die hier gestellte Frage viel zu wenig behandelt in Gesetzbüchern und Kommentaren, als daß die Gränzen einer Abhandlung hier ihre erschöpfende Ausführung gestatten — aber auf einen Blick hat sie hier doch Anspruch.

Die allgemeine Meinung — besonders die empirische — erklärt das Endurtheil von Beweisbescheiden abhängig, und daher wurde auch das System von interlocutoriis simplicibus et vim definitivam habentibus allgemein. Nichts ist begreiflicher als dieser Gang, da die Behaglichkeit der Praxis dabei ihre Rechnung am besten fand. Wer möchte aber allein aus dem Namen den

Werth der Sache entscheiden? Eben weil ein Vorbescheid eine Kraft für die Entscheidung schaffen soll, ist er diese selbst noch nicht, und ein Versuch kann keine Entscheidung gebiethen. Die Wirkung der Rechtskraft ist Exekution, ist Ende des Prozesses; so die lauteste Stimme! Nein, so wenig als der Prozeß die Wirkung des Kontraktes ist, so wenig ist Exekuzion die Wirkung der Rechtskraft, und diese besteht ja auch ohne Exekuzion! Die Wirkung der Rechtskraft ist die einer Definizion: hier definirt der Richter das Recht des einzelnen Falles, er stellt die Gewißheit eines angewandten oder hypothetischen Rechtes her, und diese Herstellung ist die Wirkung der Rechtskraft, so wie die gesetzliche Entwicklungsform der Mittel zu diesem Zwecke den Prozeß bildet.

Aus dem nun, daß der Richter in der Entscheidungsperiode Gewißheit über eine Thatsache haben will, und diese Gewißheit in Folge seines Willens mit oder ohne Erfolg verhandelt wurde, folgt am Schluße des Streites in der Periode des Urtheiles nichts, als daß der Richter im Zustande der Gewißheit über das Daseyn oder den Mangel einer Thatsache ist.

Mehr Wirkung kann die Rechtskraft der Beweisauflage nicht haben, weil der Vorbescheid nicht mehr Zweck haben konnte; denn sonst hätte ja ein Endurtheil erfolgen müßen.

So vergönne man denn dem Richter die Freiheit, ein Endurtheil, wie er es rechtlich erkennt, aussprechen zu dürfen, und wer den im Allgemeinen unbestrittenen Satz: quod probatio fiat judici, non partibus — wer die unbestrittenen Normen, daß Beweiße nur Thatsachen zum Gegenstande haben, daß bey Antizipirung auf beßern Beweiß erkannt werde, daß Wiedervorlage der Urkunden (reproductio orig.) daß Augenschein in richterlicher Willkühr liege, genau erwägt und kombinirt, wird sich wenigstens nicht beeilt finden, die Verdammung meiner Meinung auszusprechen. Ganz ohne Hülfe stehe ich hier auch nicht in den Schranken. Friedrich Esaias von Puffendorf führt in seiner Observ. jur. un. p. 2, obs. 109. zwei Urtheile der hannöveranischen höchsten Justitzstelle dafür an, daß die Rechtskraft von Beweisauflagen das Endurtheil des Richters nicht fixiren, und sein Thema ist — de probatione plane superflua vel irrelevanti, imprimis juramento supervacuo etiam post rem jud. rejici-

endo. David G. Struben führt im 73ten des 4ten Theiles seiner Bedenken das Nämliche von einem Appellazionsfalle bei der Fakultät zu Frankfurt an.

§. XV.

Bei Ueberklagen kann der Ueberkläger nicht köstenfrei bleiben.

Der Beklagte nahm ausdrücklich den Holzgrund, welcher die Spolienklage veranlaßte, als ein Eigenthum in Anspruch.

Nun wurde bereits §. 6. gezeigt, daß dieser Anspruch als grundlos vom Gerichte sowohl als Gegner erkannt wurde, und gleichwohl war selber die eigentliche Veranlassung des Streites, so daß ohne ihn dieser wohl nimmermehr entstanden wäre.

Pluspeditionen können aber nie ohne Auflastung der Unkosten (ganz oder theilweise) erledigt werden.

§. XVI.

Nähere Entwicklung des Augenscheins.

Der in dem gegebenen Falle abgehaltene Augenschein ist nur in so ferne von Interesse als die Evidenz hier darthat, daß Augenscheine in Gränzsachen (in ihrer Allgemeinheit genommen) oft überflüßig und unzulänglich sind. Man nahm die Besichtigung vor — die Hauptfrage war ein alter Weg, der auf dem Pla-

ne als Hauptgränze stand, und dieser Wege waren nun mehr!

Nahm man die Sache aber geometrisch, dann zeigte sich allerdings, daß die Gränze des Klägers und Widerbeklagten jene war, welche Widerkläger bestritt, und der Widerbeklagte behauptete, es zeige sich nach dem Buchstaben des Protokolls, daß überhaupt die Theile nichts minder als gleich eingewiesen wurden.

Der Augenschein war bestimmt, die Verschiedenheit oder Einheit der Gränzen des Planes mit dem jetzigen zu erheben, und sie in die ersten zu setzen — er lieferte das Resultat, daß diese Einheit schon besteht, und sonach war der Widerkläger abzuweisen. Dieß hätte auch den maximilianischen Landrechte Th. 2. K. 2. §. 13. n. 7., welcher Markungs-Reassumzionen nach obrigkeitlicher Einweisung ausschließt ganz entsprechen.

Das Protokoll des Augenscheines enthält indeß die richterliche Meinung, daß der Vertheilungsplan und die Theilung schon irrig war, indem der Vorfahrer des Widerbeklagten zuviel erhielt, und durchaus nicht gleiche Theile existiren. Allein damit spricht es mehr, als sprechen sollte. Nie war die Auf-

gabe des Augenscheines, die Richtigkeit der Gemeindetheilung zu prüfen — das hätte ja alle ursprünglichen Theilhaber nur aufregen müßen, und den Buchstaben des Kultur- und Land-Rechtes verletzt — sondern die Identität des angefochtenen Besitzes mit dem plan- und markmäßigen zu beschauen, und dieß fiel ganz zum Vortheile des Widerbeklagten aus. Die Basis der Gleichtheilung merzte der Augenschein vollends aus. Man kann daher an dem Rechte des L. um so weniger zweifeln, als diese Basis der Gleichtheilung auch das vollständige Arrondißement der Theilnehmer diese vorzügliche Wohlthat der Grundeigenthümer voraussezte, der Widerbeklagte sich aber getrennte Gründe bei der Theilung selbst gefallen ließ, folglich das in solchen Fällen nicht gleichgültige Gesetz der Billigkeit für seine quantitiven Entschädigung sprach.

§. XVII.

Der Augenschein schließt andere Beweismittel nicht aus.

Die für das individuelle Eigenthum in Gränzfällen (weiten Sinnes) neben dem Augenscheine angebrachten Beweismittel dürfen, in sofern der Beweisführer ihrer noch bedarf, von dem Gerichte nicht umgangen werden. Was kann der Gegenstand des Augenscheines

seyn? nur die Gegenwart. Für die Zukunft ist kein Auge geschaffen, und auch die Spuren der Vorzeit sind nur Gegenwart. Ist die Gränzverrückungsklage gestellt, dann ist der Augenschein meist noch unzulänglicher, weil die Handlung selbst nicht mehr beschaulich ist, und Spuren noch keine Zeugen, oder Urkunden sind. Papinian (l. a. D. h. t.) will daher diese schon vorgezogen wissen, und ein Kanon von Dioklezian, und Maximinian sprach schon die rechtliche Beweglichkeit der Marken aus:

„successionum varietas, et vicinorum novi consensus, additis vel detractis agris alterutro determinationis veteris monumenta saepe permutant.“

l. 1. C. fin. regund.

Wenn nun die einfache Einwilligung der Nachbarn zulangt, dann ist ihr Daseyn bei einer allgemeinen Gemeindetheilung, ihr unwidersprochener Vollzug, und ihre vieljährige Anerkennung und Achtung derselben wohl bewiesen, oder bei einem Widerspruche beweisen zu lassen.

So sehr daher die Autoren über das gemeine Recht im Einklange mit der Natur der Sache und den Gesetzen (in C. und D. h. t.) auch von Gönners Entwurf einer Gerichtsordnung für (Baiern B. 3. K. 1. §. 6. hat diese Stellung) den Augenschein als

Hauptmittel des richterlichen Organons in Finalsachen anerkennen, schließen sie (Berger in oecon. jur. l. 3. Tit. 6. §. 4. Lauterbach ad D. K. 7. §. 2., Estors deutsche Rechtsgelahrtheit §. 1649 ꝛc.) die übrigen Beweismittel nicht aus, und Glück in seinem Kommentar räumt mit buchstäblicher Anführung C. 3. X. de probat.:

„unde hinc inde (in fin. regund.) testes recte produci possunt ad cognitionem judicis instruendam quibus examinatis judex, quos praecellere intellexerit, ad fidem sibi faciendam admittat."

den Zeugen vorzügliches Gewicht ein. Leysers gleiche ja noch mehr dafür ausgesprochene Meinung enthalten die vorstehenden Beilagen 3 und 4. Die aus Kannegießers Sammlung (Th. 3. fol. 43.) oben angeführte Entscheidung des obersten Gerichtshofes zu Hessenkassel verwirft Nro. 10. und 11. die Zulänglichkeit der Meßung buchstäblich da, wo es sich um Besitzstand und Verjährung handelt, und Kramer führt im 50ten Theil der wetzl. Nebst. Nro, IV. unter Vorlegung eines gießenschen Fakultätsspruches vom Jahre 1741 das Nämliche aus. Es ist durchgreifender Grundsatz, daß die Finalklage, wenn sie ein Haupturtheil bezielt, dinglicher — so-

hin petitorischer Art ist, daß, wie Baron Krammer a. a. O. §. 1. sagt:

„judic. fin. regund. vindicationem rei in sich enthält: re vera enim qui de finibus obscuratis agit simul partem agri sui vindicat (C. 4. pr. ff. fin. regund.")

Man kann durch Anschauung und Messung wohl den Zustand, aber gewöhnlich nicht den Titel des Gegenstandes, minder die Geschichte seines Besitzers erkennen, und so spricht sich dieser Satz auch nach gemeinen Rechten von selbst aus.

Die leg. bajuw. Tit. 11. nahmen, wie schon gezeigt wurde, die Markschau da, wo ein Kauf in Mitte lag, nicht als Gränzbestimmung an. Waren übrigens die Gränzen unkenntlich, würde jedes Beweismittel, und zuletzt der Zweikampf zugelaßen (L. cit. C. 5.) Daß das ruprechtische Rechtsbuch die Gränzbestimmung vor allem der Aussage der nachbarlichen Mehrheit unterwirft, wurde ebenfalls erwähnt. Das Landrecht von 1616. Tit. 25. Art. 4. befiehlt auf das bestimmteste die Schlichtung von Gränzstreitigkeiten nach der Aussage unbefangener Zeugen, welche im ordentlichen Verfahren vernommen werden durften, und veränderte hierin das

ältere reformirte Landrecht, welches hier die Verhandlung mittels Augenscheines (per inspectionem ocularem durch Kundschaftsrecht, wie B. Schmid ad art. cit. et. seq. erklärt) verordnet hatte. Dieses Kundschaftsrecht, welches noch heut zu Tage ein eigenes Verfahren in München behauptet, ist eine Art des summarischen Prozesses, die aber nichts weniger, als Gezeugen ausschließt, sondern alle Beweismittel in einfachster Entwikelung unter die richterliche Gewalt stellt. Das maximilianische Landrecht, dessen Geist überhaupt auf die Beseitigung besonderer Rechte (jur. singular,), und die möglichste Einheit des Rechtes gerichtet war, stellte im 2. Th., 2. K. 13. §. die Final-Angelegenheiten (im weiten Sinne) unter die für alle dinglichen Rechte vorgeschriebenen Normen. Hiemit stimmt auch der kraitmairische Kommentar (l. cit. Nro. 3.) und Prechtels Maunal jurid. l. 6. C. 3. Sect. VI. §. 2. überein.

Auch dieser Satz ist daher nachgewiesen, und es übriget nur noch die Bemerkung, daß die Achtung des Staates für Privateigenthum — besonders von Grund und Boden nicht zu hoch steigen kann.

Erkenntniß.

Beilage 1.

In Sachen des L. respe. seines Eheweibes Anna Maria von N. gegen Mathias S. daselbst wegen strittigen Gemeindsgrunde ꝛc. erkennet das königliche b. Landgericht nach erstattetem schriftlichen Vortrag, und kollegialer Abstimmung für Recht:

1) Das Gesuch der Anna Maria L. um Instruirung des possessorii summarissimi finde nicht statt.

2) Die Litis denuntiation gegen ihren Vater A. seye nicht gegründet; stünde aber überhaupt der causae conclusio nicht entgegen.

3) Seie auf dem zwischen L. und S. strittigen Gemeindegründe unter Beiziehung eines entweder von den Partheien vorzuschlagenden, oder von dem Gerichte zu wählenden Geometers Augenschein einzunehmen, und durch Nachmessung und Richtigstellung der Marken nach Maasgabe des Theilungsplanes die gegenseitige Gränzen zu berichtigen, und auf diese Weise, dem unnützen Streite ein End zu machen.

Entscheidungsgründe.

ad. 1. Die Gesetze schreiben vor Cod. jur. Kap. 3. §. 5. Nro. 1. 2. et 3., daß das possessorium momentaneum vel summarissimum regulariter zwar in allen Sachen statt finde, jedoch niemals anderst, als wenn große Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder aber Gewaltthätigkeiten unter den Partheien zu besorgen sind.

In dem nämlichen §. 5. Nro. 12. heißt es weiter, daß sogar nach schon eingeleiteten Petitorio das possessorium momentaneum jedoch ebenfalls nur unter der ebenbemerkten Bedingung zuläßig seye.

In den Noten ad §. 5. N. 12. wird endlich als Grund dieser letzteren gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich metus armorum aut periculum in mora angegeben, und zugleich die Erläuterung beigefügt, daß post conclusionem causae lieber in der Hauptsache zu sprechen, und in diesem Falle Provisionalverfügungen nicht mehr nothwendig seyen.

Wird nun das Gesuch des L. um Instruirung des possess. sumarissimi unter diese Gesetzesstellen subsumirt, so ergiebt sich klar, daß dasselbe keineswegs statt finde.

Es mangelt

a) An der Hauptbedingung hiezu, da weder Gefahr auf dem Verzuge haftet noch auch Gewaltthätigkeiten unter den Partheien zu erwarten sind.

Nicht das erstere, weil es sich blos nun das Eigenthum eines Holzplatzes handelt, stehendes Holz aber im Verlaufe mehrerer Jahre keinen Schaden leidet.

Auch nicht das zweite, weil hierüber gar keine Indizien in den Akten vorkommen.

b) Ist bereits Conclusio causae vorhanden, weil L. mit der Replik praecludirt worden ist, und S. schon wiederholt ad sententiam submittirt, und um den Bescheid in der Hauptsache gebetten hat.

c) Bewähren die Akten, daß es bisher wirklich um das petitorium, und keineswegs um das possessorium sich gehandelt hat.

In dem Nachtrage zur Interventionsschrift hat nämlich L. ausdrücklich verlangt, daß dem S. der Beweis der angeschuldeten Markverrückung — id est seines Eigenthumes — auferlegt werde. Ebenso sind die Einreden der Verjäh-

rung und litis denunciation blos fürs petitorium geeignet

ad 2) Der Grund jeder litis denunciation liegt darin, daß derjenige, welchem der Streit verkündet worden, und welcher über die Theilnahme hieran sich erklären soll, dem litis denunciantenauf den Fall der Succumbenz Gewährleisten — denselben schadlos halten muß.

Wer demnach zu solch einer Gewährleistung nach der aktenmäßigen Ueberzeugung des Richters nicht verbunden seyn kann, gegen diesen findet auch keine litis denunciation statt. Hiemit stimmen auch die Gesetze im Allgemeinen und insbesondere der Cod. jud. in Kap. 8. §. 2. vollkommen überein.

Aus den Akten bewähren aber nun folgende Data daß die Anna Maria L. eine litis denunciation gegen ihren Vater A., von welchem sie die Gemeindegründe nebst dem übrigen Anwesen übernommen hat, nicht in Anspruch nehmen könne.

Sie hat nemlich

a) durch den selbst vorgelegten Prot. Extrakt eingestanden, daß ihr Vater A. nur 4 Tagwerk zu haften habe.

b) ergiebt sich aus den Akten, des Patrimonialgerichtes N., namentlich aber aus dem Vermessungsplane, daß jedem Gemeinder ein gleichheitlicher Antheil mit 4 Tagwerk, 27 Ruthen, und nicht mehr gebühren.

c) Macht S. dieses Flächenmaaß der T. gar nicht streitig, sondern behauptet nur, daß sie mehr, als ihr gebühre, an sich gerissen, und beynahe 6 Tagwerke besitze. Es läßt sich daher gegen den Gutsübergebenden Vater eine litis denunciation nicht denken.

Was dieser seiner Tochter verheißen, und gegeben, wird gar nicht in Anspruch genommen, und es ist daher eine Gewährleistung nicht denkbar. Wenn die Tochter verliert, so verliert sie nur dasjenige, was sie selbst wiederrechtlich sich angemaaßt, nicht über das, was ein Dritter, nämlich ihr Vater ihr gegeben hat. Wenn aber auch angenommen werden will, daß die Litis denunciation wirklich statt finde, so steht sie dem Schluße der Verhandlungen, und dem Erkenntniße in der Hauptsache dennoch nicht entgegen.

In dem Kapitel 8. §. 2. Nro. 4. der Gerichtsordnung heißt es nemlich, daß der litis denunciat die causam allzeit in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der denunciation befindet, anzunehmen habe.

Nun aber wurde dem A. die Erklärung über die Theilnahme an dem Streit erst dann abgefordert, als L. mit der Replik schon praecludirt war, sogleich, weil S. ad sententiam submittirte schon causa conclusa war.

ad 3) Die S. gründet ihr Eigenthumsrecht auf den strittigen Platz vorzüglich auf die Verjährung. Sie brachte nämlich in ihrer Hauptintervention vor, daß ihr Vater und sie die innhabende Gemeinde-Gründe schon über neun Jahre durch den Titl. der Abtheilung und Kultur besitzen. Nun verjähren sich aber Liegenschaften nach dem baierischen Landrechte in 5 Jahren.

In dieser Behauptung liegt aber ein doppelter Irrthum, weil

a) die Abtheilung für den Besitz der L. kein rechtmäßiger Titel ist, und

b) nach dem baierischen Landrechte Liegenschaften nicht in fünf sondern erst in 10 Jahren verjährt werden.

ad a.) Die Abtheilung kann nur für dasjenige als rechtmäßiger Titel gelten, was der L. — nach dem angenommenen Theilungsmaßstabe gebührte, sogleich ihr auch wirklich zugetheilt worden ist. Zeigt es sich bei einer Nachmeßung, daß sie mehr besitzt, als nach dem Verhältniße der Theilung ihr getroffen hat, so kann für dieses surplus nicht die Abtheilung als Erwerbstitel anerkannt, sondern es muß vielmehr angenommen werden, daß L. den Mehrbetrag an Flächenmaaß sine titulo an sich gebracht habe.

ad b) In den baierischen Landrechte II. Theils 4ten Kapitels §. 8 Nro. 1. heißt es bestimmt, daß unbewegliche Dinge in 10. wider gegenwärtige, und in 20 Jahren wider abwesende verjährt werden. Wenn nun die L. vielmehr ihr Vater schon von dem Tage der Abtheilung (Verloosung) der Gemeinde-Gründe an gerechnet — 2ten Juny 1803. ununterbrochen im Besitze des strittigen Platzes sich befunden hätte, so wäre letzterer dennoch nicht

verjährt, weil schon vor der Klagestellung — 20ten Mai 1812 — durch Benützung des Platzes den Besitz der Led. nicht anerkannt, resp. dieselbe hierinn gestört hat.

Bis dahin aber noch nicht einmal 9 Jahre vorüber waren. Und da es überdieß an einem rechtlichen Erwerbstitel mangelt, so kann von einer Verjährung gar nicht die Rede seyn. L. selbst scheint auch auf diese Behauptung einen geringen Werth gelegt zu haben, weil sie in ihrem Nachtrage zur Invention den Beklagten S. zum Beweise der Markverrückung nicht nur zugelassen, sondern sogar aufgefordert hat.

Dagegen gründet L. seine Ansprüche auf den Streitgegenstand lediglich nur auf die Vertheilungs-Verhandlungen, und namentlich auf den über die Abtheilung vorhandenen ausführlichen Plan.

Nur dasjenige, was nach dem Maaßstabe der Abtheilung, und nach der in dem Plane enthaltenen Vermarkung ihm gebührt, und nicht mehr fordert er.

Nach seinem Begehren soll blos nur durch eine Nachmeßung und Markenbe-

richtigung erhoben werden, daß die L. durch Verrückung der Gränzen wirklich mehr als nach der Abtheilung ihr gebührt, an sich gerissen habe.

Und gerade gegen eine solche Nachmessung und Markenberichtigung, welche zur augenblicklichen Entscheidung und Beendigung des Streites schon am 5. Juny 1812 beschlossen wurde protestirt die L.

Da sie indessen den S. selbst aufgefordert hat, die Gränzverrückung zu beweisen, und dieser zur Führung des Beweises lediglich auf den von der L. selbst vorgelegten Prot. Extrakt auf den Hauptvermessungsplan, und sofort auf eine Nachmessung jetzt nicht mehr berücksichtigen werden.

am 23ten Juni 1813.

Publizirt am 2ten Juli 1814.

Königlich baier. Landgericht.

(L. S.)

Tax — fl. 58 kr.

Beilage 2.

Erkenntniß.

Das königliche Landgericht hat sich in rubrizirter Streitsache Vortrag erstatten lassen, und erkennt nun definitive für Recht

in Sachen Xaver L.

gegen

Mathias S. von N.

pcto fin. egund.

Die Gränzmarke Nro. 19., wo L. und S. streitige Holzgründe bei H. Antheil zusammenstoßen, sey auf denjenigen Punkt zu versetzen, wo die Gränzlinie zwischen L. und H. 330 Schuhe in der Länge beträgt, so, daß die gerade Linie von diesem Punkte aus bis zum Pflocken Nro. 20. die Gränze zwischen L. und S. ausmacht.

Die auf diesem Gränzstreit erlaufenen Kosten habe L. allein zu tragen.

Gründe.

1) Gemäß rechtskräftigem Erkenntnisse d. d. 23ten Juni Publ. 2ten Juli 1814 ist die streitige Gränze zwischen L. und S. Holzantheil zur Nachmessung und Richtigstellung der Marken nach Maßgabe des Vertheilungsplanes zu berichtigen.

2) Bey der Augenscheins-Vornahme am 24ten Mai l. J. befand sich der Pflock Nro. 19., welcher nach Behauptung L. die Gränze beider Theile bezeichnen sollte, an einem Fahrwege, von wo aus neben H. Grund hinauf L. Antheil 460 Schuhe messen. und dadurch L. bis zum Pflocke Nro. 20. herab 2 Tagwerke 89 Dezimal besitzen würde.

3) Nach dem Vertheilungsplane vom Jahre 1803. hingegen enthält der fragliche Platz L. nicht mehr als ein Tagw. 68. Dez. indem die obgedachte Länge neben H. Grund nicht 460 Schuhe, sondern nur 330 Schuhe beträgt, und überdieß noch der vormalige Gränzweg bis zu Nro. 20. herab eine kleine Biegung wegen L. Antheil macht.

4) Da nun dieser Vertheilungsplan die Norm zur Gränze-Berichtigung abgiebt, so ist die Versetzung der Marke N. 19. gegen L. wie ausgesprochen wurde vorzunehmen.

5) Eine gerade Gränzlinie statt des vormaligen krummen Wegs wirft der Vermessung zufolge dem L. einen Antrag von 1 Tagw. 91. Dez. zu.

6) Dieser Unterschied gegen die eigentlichen 1 Tagw. 68 Dez. ist zu unbedeutend, als daß er gegen die daraus hervorgehende Bestimmtheit in der Gränze betrachtet werden könnte, besonders nachdem hiebei dem S. die verlangten 4 Tagwerk ganz übrig bleiben.

7) Die Verurtheilung L. in die verursachten Kosten ist gesetzlich Folge des Erkenntnisses. Sonach war allerseits, wie geschehen, zu erkennen.

Welches dem L. hiemit unter der Notifikazion, daß man dem Gegner den Augenscheins-Rezeß im Duplicate pro notitia zugeschlossen habe, eröffnet wird.

Den 15ten Juli 1816.

Königlich baierisches Landgericht.

Leyseri
Specimen CCCCLIV.
Meditationum ad Pandectas.

Beilage 3.

XI.

Actioni finium regundorum nullo, nequidem immemoriali, tempore praescribitur.

XII.

Bene tamen rei vindicationi, quae vulgo cum actione finium regundorum confunditur.

XIII.

Utriusque inter se discrimen ostenditur.

XIV.

Lapides finales possessorem non constituunt in mala fide.

Theses istas omnes optime explicabit sententia JCtorum Helmstadiensium mense Julio anni CIↃIↃCCXXIX. exarata:

In Ober-Appellations-Sachen der Universität zu Gießen, Beklagter und Ober-Appellantin an einem, wider den General-Lieutenant von Schrautenbach, Klägere und Ober-Appellanten am andern Theil, erkennet das Ober-Appellations-Gerichte zu Darmstadt ꝛc. Daß mit Hebung der streitigen Steine nicht zu verfahren, sondern Beklagte von angestellter

Klage zu entbinden, Kläger auch dersel-
ben alle durch diesen Prozeß verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W. Rat. dec. Es besitzet beklagte Universität einige an des Klägers Lehn-Gute, den Glaubzahl genannt, stoßende Stückgen Wald. Diese nach Anzeigung nimmt Kläger in Anspruch, unter dem Vorwande, daß solche nach Anzeigung der Gränz-Steine zu seinem Guthe gehören, verlanget anbei, daß gedachte Gränzsteine zuförderst gehoben werden mögten. Beklagte widerspricht diesem letzten Suchen, und schützet hauptsächlich vor, daß 1) die erhobene Klage unförmlich und undeutlich sey, 2) die exceptio praescriptionis ihr zu statten kommen und Klägern a limini judicii abweisen müße. Nun ist zwar die exceptio inepti und obscuri libelli, auch die mit derselben verknüpfte exceptio non competentis actionis ganz unerheblich. Kläger hat sowol in seinem Klag-Schreiben, als den nach der Zeit in Akten hin und wieder gethanen Erklärungen deutlich genug angezeiget, daß er die an seinem Lehn-Guthe stoßende, mit

Steinen bemerkte, und von der Beklagten bisher beseßene Holz-Fleckgen vor ein Theil seines Lehn-Guthes, welches demselben zur Ungebühr entzogen worden, halte, mithin wieder zurück haben wolle. Dieses ist nun eine ungezweifelte rei vindicatio utilis, und nicht actio finium regundorum. Denn diese letztere hat eigentlich nur alsdann statt, wenn zweier aneinanderstoßenden Güther Gränzen dergestalt mit einander konfundiret und verworren seynd, daß man gar keinen Unterschied zwischen beiden siehet, also nöthig ist, die Confusion durch Setzung einer gewissen Grenze zu heben. Hier hingegen ist nicht die geringste Confusion. Es ist seit vielen Jahren sowol der Kläger als Beklagte in ruhigem Besitz, und wissen beide ganz eigentlich, wie weit solcher Besitz gehe. Nur sagt Kläger, beklagte Universität besitze mehr als ihr von rechtswegen zukomme, und habe ihm in alten Zeiten etwas von seinem Guthe abgezwacket, welches er durch den Augenschein bei Hebung der vermeinten Grenz-Steine beweisen wolle. Ob er nun zwar also solche Grenz-Steine

als ein Argumentum und Beweißthum seines Dominii und der darauf gebauten rei vindication angeführet, so machet dieses doch keine actionem finium regundorum. Inzwischen und da man klärlich siehet, wohin seine Intention gehe, schadet der seiner Klage irrig beigelegte Name im geringsten nicht, sondern ein vernünftiger Richter muß mit Beiseitsetzung eines solchen Wortstreites auf die Sache selbst sehen, und das Klagschreiben zum Vortheil Klägers interpretiren, L. 66. de judiciis, L. un. C. ut quae desunt advocatis partium, c. 6. X. de judiciis, Reichs-Abschied vom Jahre 1551. §. 31. 32. Leyser in Medit. ad π Specim. 37. de Vitiis libelli sanabilibus Medit. I. Bei so gestalteten Sachen gewinnet es das Ansehen, ob hätte nach Klägers Verlangen der Augenschein und die Hebung der angegebenen Grenz-Steine, welche er statt Beweises angiebt, erkannt werden sollen. Und wir würden solche auch in der That erkannt, anbei Beklagte, welche sich dawider gesetzet, und dadurch die Entscheidung der Sache bisher aufgehalten, in

die Unkosten verdammet haben, wenn nicht die vorgeschützte exceptio praescriptionis uns auf ganz andere Gedanken brächte. Es saget nämlch Beklagte, sie sey von undenklichen Jahren her in dem Besitze der streitigen Plätze. Dieses läugnet Kläger selbst nicht ab, sondern gestehet es noch in seiner letzt überreichten Schrift deutlich zu, und wendet nur dagegen ein, daß 1) contra actionem finium regundorum, wenn nemlich keine Verjährung statt finde, daß 2) die vorhandene Grenz-Steine die Beklagte offenbarlich in mala fide setzen. Nun gestehen wir zwar 1) gerne, daß der actioni finium regundorum, wenn nemlich die Grenzen zweier Aecker mit einander confundiret seind, in 1000 Jahren nicht praescribiret werde, sondern daß immer einer der beiden Nachbarn kommen und bitten könne, man sollle ihn doch einmal aus der Confusion setzen, und jedem Theile anweisen, wie weit sein Land gehe. Allein hier ist keine Confusio finium, wie wir bereits oben angezeiget, ein jeder weiß die Grenzen seines Besitzes, und ist blos rei vindicatio angestellet, welche bekannter maßen binnen 10 und 20 Jahren oder in Lehn-Güthern binnen 30 Jahren verjähret wird. Was hiernächst 2) von mala fide gesaget wird, ist ohne Grund. Wer von seinen Vorfahren den Besitz eines Ackers überkommt, in dessen Mitte Steine stehen, wird durch solche Steine keineswegs überführet, daß ein Theil solches Ackers dem Nachbar gehöre. Er weiß ja nicht gewiß, daß diese Steine

eben Grenz-Steine seind, und wenn er sie auch dafür ansiehet, so ist es doch noch ungewiß, ob solche eben die Grenze von des Nachbars Acker sein, und ob, wenn sie es auch vor diesem gewesen, die Sache nach der Zeit in andern Stand gerathen, und die Grenzen durch Verträge oder richterliche Erkenntniße geändert worden. Diesem nach setzen solche Steine niemand in mala fide Also haben wir Beklagte billig von angestellter Klage entbunden, und, weil es eine übele zu Kränkung der gemeinen Sicherheit abzielende Sache ist, wenn jemand in seiner offenbaren von undenklichen Jahren hergebrachten Possession durch kostbare Prozesse gekränket wird, Klägern in die Unkosten verdammet.

Corollaria

1) Libertus ab annuis ceditibus nullo temporis lapsu adquiritur.

2) Adquiritur tamen alio actu e. g. denegatione praestationis, interveniente.

3) Praescriptio debitum annuorum redituum perimit, quum magna alterius negligentia concurrit.

4) Libertas a decimis ceterisque praestationibus annuis quae ecclesiis et piis locis debentur praescriptione quadragenaria adquiritur. Explicui haec plenius in Specimine de Praescriptione annuorum redituum.

X.

Rei vindicatio, actio finium regundorum, et querela de termino moto confundi non debent,

XI.

Multum inter eas ratione praescriptionis interest.

XII.

Crimen termini moti et mala fides inde, quod in medio cujusdam agro lapides finales exstant, non probatur.

Jpse nunc finium regundorum judicium inter tres vicinas invicem actiones, finium nempe regundorum, de termino moto et rei vindicationem exercebo, atque advocatos, qui saepe limites earum confundunt, in ordinem redigam. Praemittam vero factum, ut facilius appareat, quantum confusionis ista finium obscuratio pariat. Possessor praedii equestris contra academiam, suo praedio fundum habebat, agit, involasse eam in praedii equestris fines, ejusque particulas aliquas usurpasse, et suo praedio fundo adjecisse, harumque adeo restitutionem flagitat, nec rem dubiam habere, sed ipsos lapides finales in medio agro academico exstare, ait atque inspectionem ocularem exposcit. Nihil aliud ad haec academia, quam praescriptionem, opponit. Respondet actor, praescriptioni in actione finium regundorum locum non esse, et, utut maxime esset, obstare academiae malam fidem, cujus memoriam termini isti finales quotidie renovarint. Et ab initio quidem lis intricatior esse videbatur. Sed postea omnem difficultatem inde oriri, quod actor diversas invicem actiones confudisset, ac aliam pro alia nominasset, animadvertebamus. Scilicet actionem finium regundorum in

libello et replicatione nominarat, quae tamen rei vindicatio esset. Neque enim omnis actio, in qua lis de finibus incidit, actio finium regundorum est. Actio finium regundorum confusionem et obscurationem limitum supponit, quae adhuc durat, et declarationem requirit, L. 8. pr. et §. 1. Finium regundorum, adeo, ut uterque simul actor et reus sit L. 10. eodem. At quando certum est, quousque amborum ligitantium possessiones in praesens pertingant, unus vero eorum istos, qui nunc sunt, fines injustos dicit, atque praedii sui terminos ultra proferri, et quod sibi olim ablatum sit, restitui petit, hoc rei vindicationem, non actionem finium negundorum, appellari oportet. Deinde et in hoc peccarat actor, quod crimen termini moti et malam fidem adfinxisset academiae. Terminos movere in L. 4. §. 4. Finium regundorum is dicitur, qui eosdem dejicit, vel exarat. Hic vero neutrum factum, sed ultra illos saltem progressa academia dicebatur. Neque mala fides ei objici poterat, quae fundum suum sic, ut nunc erat, a majoribus acceperat, adeoque per L. 12. de Regulis juris in justa ignorantia erat. Sed quorsum haec omnia, ais. Multum certe in effectu interest, inprimis ratione praescriptionis. Actioni finium regundorum nullo tempore praescribitur sed, ut limites, qui per mille annos confusi jacuerunt, distinguantur, semper flagitari potest. Ita clare jus canonicum in c. 4. X- de parochiis explicat, aut emendat potius legem ult. C. Finium regundorum. Porro is, qui cum praedio suo fines ampliores possedit, praescriptione ordinaria longi temporis, scilicet 10 annorum inter praesentes, viginti inter absentes, et unius ac triginta annorum in Saxonia tutus est, L. 2. §. 6. Pro emtore. Denique querela termini moti exceptione XX annorum excluditur L. 12, C ad L, Cornel. de Falsis. Quae omnia egregie illustrantur in responso, quod vide in Specimine 454. de Praescriptione, Medit. ult.

Druckfehler

welche mit der Entfernung des Herrn Verfassers vom Druckort zu entschuldigen bitten.

S.	Z.	statt	stehe
IX.	5.	alter:	alter?
X	16.	Endsbescheide	Endsbescheid
—	17.	Endurtheiles	Endurtheiles?
11	3.	deß	der
17	9.	et	und
—	19.	nur Tagwerke	nur 4 Tagwerke
18	4.	posseßor	possessio
—	12.	Zentner	Zentnern
—	20.	zwar	(gehört zur 21. Zeile)
19	16.	soll	sollen.
—	19.	ausgenommen sind	ausgenommen,
21	12.	und	und der
23	25.	Analasie	Analyse
24	11.	alten	allen
—	13.	mehr als	mehr, als
—	19.	Brüke über	Brüke, über
26.	ult.	verblindeten	erblindeten
27	17.	I	L (so auch ferner)
28	2.	im	in
—	5.	gefließentlicher	geflissentlicher
—	11.	rugert.	rupertische
29	12.	Kommentar	Kommentare
—	15.	Gränzirrung zwischen	Gränzirrung, zwischen
—	18.	Verrükers, vor	Verrükers vor
—	22.	Gesetzbüchern selbst	Gesetzbüchern, selbst
—	25.	juri	jurid.
30	5.	entzogenenes	entzogenes
31	4.	Beschied	Bescheid
—	13.	Wiederklage	Ueberklage
—	penult.	absprachen	absprachen,
34	10 u. 11.	zehn und zwanzigjährige	fünf und zehnjährige
—	22.	Landrechtes	des Landrechtes
—	28.	Lii	Litt.
36	11.	aesammtlichen	öffentlichen
—	18.	ordina	ordinaria
37	11.	kann aus	kann, aus.
—	13.	einer	eine
38	21.	regund)	regund) über
39	3.	μέδοδια	μέδοξια
—	12.	beträge	betrage,

S.	Z.	statt	stehe
40	19.	Gerhard, Noodt	Gerhard Noodt
41	4.	sogleich mehr zu sagen	sogleich mehr!) zu sagen;
—	10.	Besitzers-fällen	-Besitzes-Fällen
43	16.	Bedingungen); aber	Bedingungen) aber
46	13.	Toledarischen	Toledonischen
47	19.	Venis	Veris
49	6.	einschlagen	einschlugen
50	3.	existiren zusammendenken	existiren, denken,
—	7.	b. f	b. f.
—	13.	potest.)	potest):
—	ult.	Konzilen	Konzilien
51	6.	Toletanischen	Toledonischen
53.	penult.	ähnlichen	ähnliches
54	3.	oppunat	opponat
—	5.	ostentat	ostendat
—	—	secumdum	secundum
—	21.	im	ein
56	12.	Parthie	Parthei
57	6.	Gerichteß	Gerichtes
—	19.	mechansche	mechanische
—	21.	Augenschein-	Augenschein,
—	23.	dem	den
58	3.	dem was	dem, was
—	16.	ohnmöglich	unmöglich
—	22.	gäb	gäb'
—	ult.	der	den
59	2.	findet	findet?
—	3.	Windungen	Wendungen
61	24.	fixiren	fixire
63	13.	mit dem	mit den
—	—	sie	diese
—	17.	den	dem
—	18.	welcher	welches
—	20.	ausschließt	ausschließt,
—	—	entsprachen	entsprochen
64	19.	quantitiven	quantitative
65	24.	Gesetzen (in	Gesetzen in
—	25.	T.) auch	T. (auch
—	26.	für Baiern	für Baiern
67	10.	Besitzers	Besitzes

Für die Druckfehler der Beilagen wird der Leser um Nachsicht gebetten.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

12/93

VSB Verlags- u.
imentsbuchbinderei GmbH,
Bayer. Schwerstbeschädig
Arbeitsfürsorge e.V.
r-Pachmann-Str. 21, 8044
Tel. 0 89 / 310 50 36 und 317 23

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Speckner, Joseph Friedrich August Ritter <<von>>,

Rechtliche Blicke auf Markungs- und Markverrückungs-Klagen in einem Rechtsfalle aufgefaßt

Nürnberg 1817

Bavar. 2497 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378856-7